

Gesetzsammlung

für

das Fürstentum Neuchâtel und Valais

1916.

Druck.

Verlagsgesellschaft Franz Bräuer.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesefzammlung des Fürstentums Reuß Älterer Linie
vom Jahre 1916 enthaltenen gefefzlichen Erlaffe.

Datum des gefefzlichen Erlaffes	Ausgegeben am	Inhalt	Num- mer des Stüdes	Seite
1916.	1916.			
7. Januar	22. Januar	Regierungs-Verordnung zur weiteren Ergänzung der Regierungs-Verordnung vom 17. Juli 1908, die Vorführung mit Kinenatographen betr. . .	1	1
13. Januar	22. Januar	Regierungs-Bekanntmachung, Aenderung der Verordnung vom 20. März 1900 betr. . .	1	2
18. Januar	22. Januar	Regierungs-Verordnung, betreffend den Handel mit Meningokokkenjerum	1	4
16. März	23. März	Regierungs-Verordnung, Erhöhung der durch die Regierungs-Verordnung vom 30. Mai 1892 für die Wendarinen festgefegten Reifentfchädi- gung bei ihrer Vernehmung als Zeugen betr.	2	5
18. März	23. März	Regierungs-Verordnung, die Aufhebung der Re- gierungs-Verordnung vom 30. Dezember 1872 über die strafrechtliche Ahndung der gewerbs- mäßigen Unzucht betreffend	2	6
24. März	4. April	Höchfte Verordnung, den Wegfall des Verehe- lichungszeugnisses für die Angehörigen der rechtsrheinifchen Gebietsteile des Königreichs Bayern betreffend	8	7
3. April	4. April	Verordnung, die Viehzufchenszählung vom 15. April 1916 betreffend	3	8
4. April	6. April	Regierungs-Verordnung zur Abänderung der Regierungs-Verordnung vom 14. Mai 1915, betreffend den Preisabfchlag der Apotheker, sowie die Festfegung der Höchstpreise von ein- fachen, im Handverkauf abgegebenen Arznei- mitteln	4	11

Datum des geschlichen Erlasses	Ausgegeben am	Inhalt	Num- mer des Stückes	Seite
1916.	1916.			
25. April	11. Mai	Regierungs-Bekanntmachung, Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend	5	21
27. April	11. Mai	Bekanntmachung, die mit Preußen getroffene Ver- einbarung zur Vermeidung der kommunalen Doppelbesteuerung von Arbeitern betreffend	5	23
31. Mai	6. Juni	Regierungs-Verordnung, betreffend Aenderung der deutschen Arzneitaxe	6	25
10. Juni	15. Juni	Gesetz, betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer und zur Vermögenssteuer	7	27
10. Juni	15. Juni	Gesetz, Gemeinderats- und Gemeindevorstands- Wahlen betreffend	7	28
10. Juni	15. Juni	Gesetz, betreffend eine Ergänzung des Gemeinde- abgabengesetzes und des Mantelgesetzes vom 21. Dezember 1911 (Ges.-S. S. 123, 189) mit Bezug auf die Besteuerung unverheirateter Personen	7	30
10. Juni	15. Juni	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 19. April 1913, betreffend Gewährung von Staatszu- schüssen zur Besoldung der Volksschullehrer und Lehrerinnen	7	31
19. Juni	6. Juli	Regierungs-Verordnung, enthaltend eine Aende- rung der Gebühren der Feldgeschworenen	8	33
28. Juni	6. Juli	Landtagsabschied für den siebenzehnten ordentlichen Landtag	8	34
20. Juni	6. Juli	Gesetz über die weitere Verlängerung der Landtags- mandate aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges	8	36
5. Juli	6. Juli	Verordnung, betreffend die Erhebung der staat- lichen Einkommensteuer und Vermögenssteuer in der Gemeinde Graureuth	8	37
10. Juli	15. Juli	Gesetz, die Gewährung von Darlehen an ent- lassene Kriegsteilnehmer betreffend	9	39
17. Juli	22. Juli	Regierungs-Bekanntmachung, Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend	10	43
17. Juli	22. Juli	Regierungs-Bekanntmachung, Aenderung der Tele- graphenordnung vom 18. Juni 1904 betreffend	10	45

Datum des gesetzlichen Erlasses	Ausgegeben am	Inhalt	Num- mer des Stückes	Seite
1916.	1916.			
21. Juli	22. Juli	Regierungs-Bekanntmachung, Aenderung der Verordnung vom 20. März 1900 betreffend	10	47
22. Juli	8. August	Konfistorial-Bekanntmachung, betreffend eine Ver- einbarung mit dem Königlich Sächsischen Mi- nisterium des Kultus und öffentlichen Unter- richts zu Dresden wegen Aufnahme reußerlicher Fortbildungsschüler in die Fortbildungsschulen des Königreichs Sachsen	11	49
19. Oktober	17. Oktober	Höchste Verordnung zur Abänderung einiger Be- stimmungen über die Feier der Sonn- und Festtage und die Sonntagsruhe im Handels- gewerbe	12	51
16. Oktober	17. Oktober	Regierungs-Bekanntmachung, Aenderung der Verordnung vom 20. März 1900 betreffend	12	53
6. Novemb.	16. Novemb.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Aufhe- bung der mit anderen Bundesregierungen wegen gegenseitiger Durchführung der Schul- pflicht getroffenen Uebereinkommen	13	55
14. Novemb.	10. Novemb.	Verordnung, die Viehzählung am 1. Dezember 1916 betreffend	18	56
16. Novemb.	23. Novemb.	Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über einen Warenumschlagstempel vom 20. Juni 1916 (R.G.B. Seite 699) und der durch dieses Gesetz veranlaßten „Aenderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichs- stempelgesetz“ (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 250)	14	59
17. Novemb.	23. Novemb.	Regierungs-Verordnung zur Abänderung der Regierungs-Verordnung vom 7. Januar 1916 über die Vorführung mit Kinetographen	14	61
18. Novemb.	23. Novemb.	Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen des Bun- desrats vom 8. Juli 1916 zum Kapitalab- findungsgesetz	14	61
20. Novemb.	23. Novemb.	Verordnung, betreffend Maßregeln gegen die Kinderpest	14	60

Datum des gesetzlichen Erlasses	Ausgegeben am	Inhalt	Num- mer des Stückes	Seite
1916.	1916.			
5. Dezemb.	12. Dezemb.	Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Juli 1916, die Gewährung von Darlehen an entlassene Kriegsteilnehmer betreffend	15	71
7. Dezemb.	12. Dezemb.	Regierungs-Verordnung, betreffend Aenderung der Gebührenordnung für die Nachschau vom 14. Januar 1913	15	72
8. Dezemb.	12. Dezemb.	Verordnung (Viehseuchenpolizeiliche Anordnung) zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 28. Juni 1909	15	73
14. Dezemb.	23. Dezemb.	Regierungs-Bekanntmachung zur Abänderung der Regierungs-Bekanntmachung vom 1. Juni 1888, die Nachrichtenverteilung von der Einleitung und dem Ausfalle strafrechtlicher Untersuchungen an gewisse Behörden und Schulleitungen betreffend	16	77
18. Dezemb.	23. Dezemb.	Verordnung zur Ausführung des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzblatt S. 524) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. November 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 414)	16	78
18. Dezemb.	23. Dezemb.	Verordnung zur Ausführung des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (M.-G.-Bl. S. 561) u. der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. November 1916 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 461 fgg.)	16	88
20. Dezemb.	23. Dezemb.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Aenderung der deutschen Arzneilaxe	16	85
21. Dezemb.	23. Dezemb.	Regierungs-Verordnung, betreffend Maßnahmen für den Fall des Abhandeltommens von Zulassungsbescheinigungen und Führerscheinen für Kraftwagen	16	86

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

Nr. 1.

(Ausgegeben am 22. Januar 1916.)

1. Regierungs-Berordnung

vom 7. Januar 1916

zur weiteren Ergänzung der Regierungs-Berordnung
vom 17. Juli 1908, die Vorführung mit Kinetographen betreffend.

Mit Höchstes im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird folgendes bestimmt:

Alle für die Tageszeitungen, die Anschlagtafeln und den öffentlichen Aushang bestimmten Ankündigungen der kinematographischen Vorführungen und ferner alle Reklamebilder, die in den Schanzenkatern der Kinetographen-Theater oder an anderen für das Publikum sichtbaren Orten angebracht werden sollen, unterliegen der polizeilichen Vorzensur und sind infolgedessen vor der Veröffentlichung dem Fürstlichen Landratsamt auf dem platten Land und den Gemeindevorständen in den Städten zur Genehmigung vorzulegen.

Die Unterlassung der Einreichung der Ankündigungen oder der Reklamebilder und die Abweichung von dem genehmigten Texte oder von dem genehmigten Bilde wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Greiz, den 7. Januar 1916.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

2. Regierungsbekanntmachung

vom 13. Januar 1916,

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Nachstehende „Änderung der Postordnung vom 20. März 1900“ wird in Gemäßheit § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weiz, den 13. Januar 1916.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 2), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Januar 1916 eingetreten ist, am 31. Januar 1916;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Januar 1916 oder später eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsass-Lothringen zahlbar sind, werden erst am folgenden Tage nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. April 1916 eingetreten ist, am 1. Mai 1916;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. April 1916 oder später eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach den obigen Vorschriften besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Bordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Januar oder 1. Mai 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorübergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Kraetke.

3. Regierungs-Berordnung

vom 18. Januar 1916,

betreffend den Handel mit Meningokokkenserum.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird hierdurch folgendes bestimmt:

Meningokokkenserum (Genickstarckerum) darf in Zukunft nur noch abgegeben werden, nachdem es der Prüfung nach Maßgabe der dafür geltenden Prüfungsbestimmungen in dem Königlich Preussischen Institute für experimentelle Therapie in Frankfurt a. Main unterzogen worden ist. Die Abgabe erfolgt in Zukunft nur noch in den Apotheken gegen ärztliches Rezept.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 307 Ziffer 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Greiß, den 18. Januar 1916.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

N^o 2.

(Ausgegeben am 23. März 1916.)

4. Regierungs-Verordnung

vom 16. März 1916,

Erhöhung der durch die Regierungs-Verordnung vom 30. Mai 1892 für die Gendarmen festgesetzten Reiscentshädigung bei ihrer Vernehmung als Zeugen betreffend.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird folgendes bestimmt:

In der Regierungs-Verordnung vom 30. Mai 1892 (Gej.-S. S. 47) werden die Worte „5 Pfennige“ durch die Worte „10 Pfennige“ ersetzt.

Neuß, den 16. März 1916.

Fürstlich Neuß-Plautsche Landesregierung.
v. Meding.

5. Regierungs-Verordnung

vom 18. März 1916,

die Aufhebung der Regierungs-Verordnung vom 30. Dezember 1872
über die strafrechtliche Ahndung der gewerbsmäßigen Unzucht betreffend.

Mit Rücksicht darauf, daß die Regierungs-Verordnung vom 30. Dezember 1872, die strafrechtliche Ahndung der gewerbsmäßigen Unzucht betreffend (Ges.-S. 242) insofern ihre Erledigung gefunden hat, als die Bestrafung der gewerbsmäßigen Unzucht nach der jetzigen Fassung des § 361 Ziffer 6 des Reichsstrafgesetzbuchs von einem polizeilichen Verbot unabhängig ist, und um zu ermöglichen, daß für diejenigen Gemeinden, in denen sich ein Bedürfnis dazu ergeben hat, besondere polizeiliche Vorschriften gegen das Dirnenunwesen zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassen werden, wird die vorgenannte Regierungs-Verordnung vom 30. Dezember 1872 hierdurch aufgehoben.

Greiz, den 18. März 1916.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Mebing.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

Nr. 3.

(Ausgegeben am 4. April 1916.)

6. Höchste Verordnung

vom 24. März 1916,

den Wegfall des Verehelichungszeugnisses für die Angehörigen der rechtsrheinischen Gebietssteile des Königreichs Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Heinrich XXIV. Reuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste
 von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein,

ic.

ic.

ic.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

hierdurch was folgt:

§ 1.

Die Bestimmung des § 19 der Landesherrlichen Verordnung vom 30. Dezember 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung betreffend (Gesetzsammlung Seite 343), wonach Angehörige der rechtsrheinischen Gebietssteile des Königreichs Bayern, wenn sie im Fürsten-

tum eine Ehe eingehen wollen, ein Zeugnis der Distriktsverwaltungsbehörde ihrer Heimatsgemeinde darüber beizubringen haben, daß der Eheschließung nach den in Bayern geltenden Vorschriften über das Heimatrecht ein Hindernis nicht entgegensteht, wird aufgehoben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gegeben Schloß Dürerstein, den 24. März 1916.

(L. S.)

(gez.) Heinrich XXVII.

(gez.) v. Meding.

7. Verordnung,

die Viehzwischenzählung am 15. April 1916 betreffend.

1. Auf Anordnung des Bundesrats findet am 15. April 1916 eine Viehzwischenzählung statt.
2. Die Zählung wird auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh (Gänse, Enten, Hühner, Trut- und Perlhühner) und Kaninchen erstreckt.
3. Die Zählung geschieht gemeindeweise mit Zählungslisten durch den Gemeindevorstand, dem es überlassen bleibt, sich dabei der Gemeindebeamten zu bedienen oder besondere Zähler zu bestellen. Größere Gemeindebezirke sind vom Gemeindevorstand in eine entsprechende Anzahl von Zählbezirken zu teilen. Zählungslisten gehen den Gemeindevorständen zu.
4. Die Zählungslisten sind am 15. April ds. Js. in der Weise auszufüllen, daß die mit der Aufnahme betrauten Personen das zu zählende Vieh von Haushaltung zu Haushaltung ermitteln und in die Liste eintragen.

5. Die mit der Zählung beauftragten Personen sind vom Gemeindevorstand zu gewissenhafter Ausführung, im besonderen zu sorgfältiger Beobachtung dieser Verordnung und der auf der letzten Seite der Zählungsliste abgedruckten Anweisung anzuhalten.

Die Zähler haben die von ihnen ausgefüllten Zählungslisten aufzurechnen, zu unterschreiben und spätestens bis zum 17. April an den Gemeindevorstand abzuliefern.

6. Die Gemeindevorstände haben die Zählungslisten auf ihre Vollständigkeit und auf die Richtigkeit der Einträge zu prüfen und, sofern der Gemeindebezirk in mehrere Zählbezirke eingeteilt war, das Zählungsergebnis in einer besonderen Zählungsliste für den ganzen Gemeindebezirk zusammenzufassen. Nach Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit sind die Zählungslisten in dauerhafter Verpackung bis spätestens zum 19. April an das Thüringische Statistische Amt in Weimar portofrei einzusenden.
7. Das Thüringische Statistische Amt ist beauftragt, die Zählungslisten zu prüfen und die Ergebnisse zusammenzustellen. Die Gemeindevorstände haben die Pflicht, allen Anforderungen des Statistischen Amtes, die zur Durchführung der Zählung an sie gestellt werden, sorgfältig und mit größter Beschleunigung zu entsprechen.
8. Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung aufgefordert wird, nicht erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Greiz, den 3. April 1916.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

N^o 4.

(Ausgegeben am 6. April 1916.)

8. Regierungs-Verordnung

vom 4. April 1916

zur Abänderung der Regierungs-Verordnung vom 14. Mai 1915, betreffend den Preisabschlag der Apotheker sowie die Festsetzung der Höchstpreise von einfachen, im Handverkauf abgegebenen Arzneimitteln.

In Abwesenheit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird kraft Höchster Vollmacht zur Abänderung der Regierungs-Verordnung vom 14. Mai 1915, betreffend den Preisabschlag der Apotheker sowie die Festsetzung der Höchstpreise von einfachen, im Handverkauf abgegebenen Arzneimitteln (Ges.-S. 35), folgendes bestimmt:

1.

Die Anlage A (Handverkaufsliste) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1916 ab durch die Anlage B dieser Verordnung ersetzt.

2.

§ 3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Von den Handverkaufsmitteln werden die trockenen in Papierbeuteln, die mit einem + bezeichneten in Pappschachteln, Salben in Kruten oder Schachteln abgegeben. Flöschchen, Kruten ohne Deckel und Pappschachteln sind bis 50 g Inhalt mit 5 Pfg., alle übrigen Behältnisse nach der Arzneitaxe zu berechnen.

Greiz, den 4. April 1916.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Anlage B.

Handverkaufsliste.

		10	25	50	100	200 g
		Preise in Pfennigen				
Acetum. Essig						10
„ pyrolignos. crud. Roher Holzessig	500 g + 25 Pf.					15
„ „ rectific. Gerein. Holzessig					10	20
„ Sabadillae. Sabadilleßig			10		30	60
Acidum boric. crist. Borßäure			20	35	60	
„ „ pulv. Borßäurepulver						
† „ „ citric. pulv. Zitronensäurepulver		30		120		
„ hydrochloric. crud. Rohe Salzsäure						10
„ salicylic. Salicylsäure		10		40	60	
† „ tannicum. Gerbsäure		10		45	80	
† „ tartaric. pulv. Weinsäurepulver		20		80		
Adeps suillus. Schmalz		15	85	60	100	
Aether. Äther		15		60	100	
„ acetic. Essigäther		10		40	70	
„ Petrolei. Petroleumäther		10			85	145
Alcohol absolutus. Absoluter Alkohol		10		45	80	140
Alumen pulv. Alaunpulver				10	15	
† „ ustum. Gebrannter Alaun				15	25	
Amylum Oryzae pulv. Weisstärke					80	60
„ Triticum pulv. Weizenstärke				25	40	70
Aqua boric. Borwasser	500 g + 40 Pf.					
„ „ 1 kg + 60 „				10	15	80
Aqua Calcariae. Kalkwasser	1 „ + 80 „					10
„ carbonisata et Lysoli bis 5%	1 „ + 80 „					10
„ Karbol. u. Dsoliwasser bis 5%	1 „ + 15 „					10
„ destillata. Destilliertes Wasser					15	25
„ Foeniculi. Fenchelwasser	1 „ + 30 „					10
„ Plumbi. Bleiwasser						
Argent. nitric. Salpeterminerale (in Holzschale)	1 St. + 40 „					
Balsam. peruvian. Perubalsam		75		325	800	
Benzin venale. Benzin					25	40
Bolus alba pulv. Weißer Bolus					10	20

		10	25	50	100	200 g
		Preise in Pfennigen				
Borax pulv. Boraxpulver				30	50	
Calcaria chlorata. Chlorkalk	1 kg. 60 Pf.				10	15
Calcium sulf. ust. Kalkpulver	1 „ 70 „				10	15
Camphora. Kampfer		20				
† Capsulae gelatinosae cum bals. Copaiv. } 0,5 u. 0,6, Copalobalsampulsen 0,5 u. 0,6 (mit Schachtel)	10 St. 20 Pf. 50 St. 90 Pf. 100 St. 150 Pf.					
Capsulae extract filic. Wurmfarmextrakt						
Nur Extrakt allein nach Arzneitaxe zu berechnen						
† Capsulae gelat. c. Ol. Ricini 3,0. Alginuspulsen (mit Schachtel)	6 St. 80 Pf.					
† Capsulae gelat. c. Ol. Santali 0,3 Santelpulsen 0,3 (mit Schachtel)	10 St. 50 Pf.					
† Capsulae gelat. c. Ol. Santali 0,5 Santelpulsen 0,5 (mit Schachtel)	10 St. 70 Pf.					
Carrageen conc. Isländisches Moos				30	50	
Cataplasma artificiale. Künstl. Kataplasma	1 St. 25 Pf.					
Charta nitrata Salpeterpapier	1 Bogen 10 Pf. 5 „ 40 „					
„ resinosa. Bistumpapier	1 „ 20 „ 5 „ 60 „					
„ sinapisata min. Senfpapier, klein	2 St. 10 Pf. 5 „ 20 „					
„ „ maj. Senfpapier, groß	1 „ 10 „ 3 „ 25 „					
Collemplastrum adhaes. german. Deutsches Kautsch.-Heftpflaster	10 cm 20 Pf. 50 cm 80 Pf. 1 m 180 Pf.					
Collemplastrum Beiersdorf cum Hydrarg. Zinc. oxyd., Acid sal. Pflaster- mulle mit Quecksilber, Zinkoxyd, Salicylsäure	zu Origin.-Preisen der Fabrik					
Collemplastrum Capsici. Capsicin-Pflaster	1 St. 60 Pf.					
Collodium. Kollodium				30	50	
Collodium salicylatum. Salicyl-Pflaster	1 Pinselflasche inkl. 60 Pf.					
Cortex frangulae conc. Faulbaumrinde			10		25	
„ Quercus con. Eichenrinde					15	25
Electuar. e Senna. Sennablutwerge		10		35	60	
Elizir e succ. liquirit. Brustelizir		15	30	50		

		10	25	50	100	200 g
		Preise in Pfennigen				
Empl. adhaes. germ. Deutsches Heftpflaster	10 cm × 20 Pf. 50 cm × 60 Pf. 100 cm × 100 Pf.					
„ Picis. Biechpflaster	1 Std. × 30 Pf.					
Extract. Pini silvestr. Fichtennadelextrakt	500 g × 80 Pf.					
† Faex medicinalis. Gese			50	80	140	
Flores Chamomillae Kamillen.			20	35	65	
„ Graminis. Heublumen					10	
„ Malvae arb. Malvenblüten			15	30	50	
„ Sambuci. Fliederblüten			20	30	50	
„ Tiliae conc. Lindenblüten		10	25	45	80	
Folia Farfarae conc. Huflattichblätter			10		25	40
„ Juglandis conc. Walnugblätter			10		25	40
„ Menth. pip. conc. Pfefferminzblätter		10		40	70	
„ Salviae conc. Salveibblätter			10		30	
„ Sennae fol. et conc. Sennesblätter ganz und geschnitten		10		35	60	
„ Theae. Schwarzer Tee		15				
„ Uvae ursi. Bärentraubenblätter			10		35	60
Folliculi Sennae. Sennesknoten			20		60	
Fructus Avenae excortical. Hafergrähe					20	30
„ Foeniculi. Fenchel				25	45	
Fructus Juniperi elect. Wachholderbeeren					20	30
„ Myrtilli. Heidelbeeren		10		45	80	
Gelatina alba (Goldseifett). Weiße Gelatine.		10	25		70	
Glycerinum. Glycerin		10	20	35	65	
Glycerinzäpfchen. Glycerinzäpfchen (mit Schachtel)	keine: 1 Std. × 10 Pf. 10 „ „ 70 „ große: 1 Std. × 15 Pf. 10 „ „ 100 „					
Herba Equisetti conc. Schachtelhalm			10		25	
„ Millefolii conc. Schafgarbe			10		30	
„ Polygoni avicularis. Rauterich					25	40
„ Violae tricolor conc. Stiefmütterchen			15	25	40	
Hydrogenium peroxdatum 3%. Wasserstoffsuperoxyd 3%.			10	15	20	30

		10	25	50	100	200 g
		Preise in Pfennigen				
† Kalium bromat. pulv. Bromkali		15	25		80	
† „ chloricum. Chlorsaures Kali		10	20		80	
nitricum pulv. Salpeter		10				
† „ permanganicum. Apermangan-						
saures Kali		5	10		80	
„ sulfurat. pro balneo. Schwefel-						
leber					15	25
Lanolinum. Lanolin		10	20		70	
Liniment. ammon.-camphor. Fäulßiges	15 g + 10 Pf.					
Rampferliniment			20	85	60	
„ ammoniat. Fäulßig. Liniment				30	50	
„ Calcis seu contr. combustiones.						
Brandliniment.					30	50
„ sapon.-ammon. Seifenliniment			10		30	50
„ „ camphor. Opobeldoc			25	45	80	
„ terebinthinal. F. M. B. Terpen-						
tinliniment			25		60	100
Liqu. alumin. acetic. Eßigsaure Tonerde					20	85
„ ammon. anisat. Anisalmial		10		40		
„ „ caustici. Salmialgeist					10	20
„ Cresoli saponat. Kresolseifenlö-			10	25	40	70
lung						
„ ferri albuminati. Eisenalbu-	zu Origin.-Preisen d. Deutschen Apothekervereins					
minatflüssigkeit						
„ ferri peptonati						
„ „ pept. c. mangano.						
„ „ c. mang. sacch.						
„ natrii silicii. Wasserglas						15
„ Plumbi subacetici. Bleiessig Von						
100 g ab					80	
Lysolform und Lysol.	zu Origin.-Preisen d. Fabrik					
† Magnesia usta. Gebrannte Magnesia		10	20			
Magnesium carbonic. pulv. Magnesia			15			
„ sulfuricum. Bittersalz					10	15
Mel foeniculi. Fenchelhonig				25	40	
„ rosat. boraxat. Rosenhonig m. Borax	15 g + 10 Pf.				60	
Mentholstift. Nigränessstift	1 Std. + 50 Pf.					
Mixtur. oleos. Balsamic. Lebensbalsam		10	25		70	

		10	25	50	100	200 g
		Preise in Pfennigen				
Natrium bicarbonic. pulv. Doppeltkohlen-						
saures Natron				10	15	25
" bicarbonic. technic. Doppelt-	{	1 kg. 60 Pf.				
kohlen-saures Natron (zu		5 " 200 "				
Bäbern)						
" sulfuricum. Blauerz Salz					10	15
Oblaten 8 cm Durchmesser. Oblaten		10 Stk. 10 Pf.				
Oleum Amygdalarum. Mandelöl.			25	100	175	
" Arachidis. Erdnußöl			20	85	60	110
" carbolis. 5% Karbolöl			15	60		
" Eucalypti. Eucalyptusöl			20	80	140	
" jecoris aselli. Lebertran					75	130
" Linl. Leinöl					60	110
" Olivarum. Propengeroöl				40	70	125
" Papaveris. Mohndöl		10		40	70	125
" Rapae. Rüßöl					60	110
" Ricini. Riginusöl.		10			80	170
" Sesami. Sesamöl.		10		40	70	125
" Terebinthinae. Terpentindöl		10		40	70	130
Paraffinum liquidum. Flüssiges Paraffin		10		85	60	
Pasta Zinci. Zinkpaste		15		70	120	
Pastilli acidi acetylo-salicylici 0,5. Acet-	{	20 Stk. mit				
tylsalicylsäuretablettten 0,5		Glas 45 Pf.				
Pastill. ammon. chlor. cum succ. liquirit.						
Salmiatpastillen			20	80	50	
Pastilli Aspirini. Aspirintabletten	{	1 Stk. 10 Pf.				
		10 " 55 "				
		20 " 100 "				
" Natron bicarb. 0,25 Natron-		10 " 5 "				
pastillen 0,25		20 " 10 "				
" Natr. bicarb. 0,5 Natronpastillen	{	50 " 20 "				
0,5		10 " 10 "				
† Rhei 0,25 Rhubarberpastillen 0,25	{	50 " 40 "				
		100 " 70 "				
" Santonini						
Santoninpastillen 0,025		8 " 15 "				
" " 0,05		10 " 50 "				
† Pilulae Blandii. Blandische Pillen	{	50 " 55 "				
mit Schachtel		100 " 85 "				

	10	25	50	100	200 g
	Preise in Pfennigen				
Species lignorum. Holzte			20	35	
„ pectorales et c. fruct. Brusttee (u. mit Früchten)					
Spiritus. Spiritus		15	55	95	
„ aethereus. Hoffmannstropfen		20	35	60	100
„ camphoratus. Kampferspiritus		20		75	
„ caeruleus. Blauer Spiritus			40	75	135
„ dilutus. Verbünnter Spiritus			70	75	110
„ e vino German. Deutscher Kognat			30	50	85
„ formicarum. Ameisenspiritus			45	80	
„ Lavandulae. Lavendelspiritus			30	55	
„ Melis. comp. Karmelitergeist			45	70	
„ Russicus. Russischer Spiritus	10		45	80	
„ sapon. — camphor. Flüssiger Opobello			40	75	130
„ Sinapis. Senfspiritus			45	75	125
„ saponatus. Seifenspiritus			45	80	
„ Vini Gallic. artificial. Franzbranntwein			25	45	75
Succus Citri. Zitronensaft			30	55	90
Sulfur depuratum. Gereinigter Schwefel		10	20	30	
Talcum pulv. Talkum				10	15
Tartarus depurat. pulv. Weinstein		20	80	140	
Tinctura absinthii. Wermuthstropfen		15	35		
Tinctura Arnicae. Arnikatinktur			20	30	50
„ Chinae comp. Zusammenge setzte Chinatinktur			10	50	85
„ Cinnamomi. Zinntropfen				35	60
„ ferr. composita. Eisentinktur (nach örtlichen Spezialvorschriften)	15 g + 10 Pf. 500 g + 150 Pf. mit Glas			50	80
„ Myrrhae. Myrrhentinktur		15	55	100	
„ Rhei aquosa. Wässrige Rhabarbertropfen			20	40	60
„ vinosa. Weinige Rhabarbertropfen		15	35	65	110
„ Valerianae. Baldriantinktur	15 g + 10 Pf.			30	50
„ „ aether. Aetherische Baldriantropfen		10	25	40	75
„ zingiber. Ingwertinktur		15	30		

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuß Älterer Linie.
Nr. 5.

(Ausgegeben am 11. Mai 1916.)

9. Regierungs-Bekanntmachung

vom 25. April 1916,

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Nachstehende „Änderung der Postordnung vom 20. März 1900“ wird in Gemäßheit § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (M.-G.-Bl. S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 25. April 1916.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
v. Reding.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 273), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Zu § 18 a „Postprotest erhält der Abjaß v unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechfeln, die in Kassa-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Juli 1916 eingetreten ist, am 31. Juli 1916;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juli 1916 oder später eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Schedrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrages auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Bordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigelegten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung nämlich, vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Juli 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, 16. April 1916.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Raeffke.

10. Bekanntmachung.

Nachstehend wird die zwischen der Fürstlichen Landesregierung und den Königlich Preussischen Herren Ministern des Innern und der Finanzen zur Vermeidung der kommunalen Doppelbesteuerung von Arbeitern getroffene Vereinbarung unter Hinweis auf § 51 des Gemeindeabgabengesetzes vom 21. Dezember 1911 (Ges.-S. S. 123) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oreig, den 27. April 1916.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.
v. Meding.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Fürstentum Neuß a. L. haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und die Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung in Oreig folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1.

Wenn **unverheiratete** Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2.

Wenn **verheiratete** Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerjahres zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3.

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. April 1916 ab in Kraft. Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und die Fürstlich Neuch-Blauiſche Landesregierung werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Greiz, den 10. April 1916.

Fürstlich Neuch-Blauiſche Landesregierung.
(gez.) v. Rebing.

Berlin, den 8. April 1916.

**Der Königlich Preussische
Finanzminister.**

Im Auftrage.
(gez.) Heintz.

**Der Königlich Preussische
Minister des Innern.**

Im Auftrage.
(gez.) Freund.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

№ 6.

(Ausgegeben am 6. Juni 1916.)

II. Regierungs-Verordnung

vom 31. Mai 1916,

betreffend Aenderung der deutschen Arzneitage.

In Abwesenheit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird kraft Höchster Vollmacht unter Bezugnahme auf die Regierungs-Verordnung vom 21. März 1905, die Einführung einer einheitlichen deutschen Arzneitage betreffend (Gesetzsammlung S. 26), auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung bestimmt:

Der vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 1. Mai 1916 genehmigte Nachtrag zu der deutschen Arzneitage 1916 wird für das Fürstentum mit Wirkung vom 10. Mai ds. Js. ab in Kraft gesetzt; im übrigen aber ist die deutsche Arzneitage 1916 weiterhin gültig.

Der Nachtrag ist im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin S. W. 68, Zimmerstraße 94, erschienen.

Greiß, den 31. Mai 1916.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.
v. Meding.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

Nr. 7.

(Ausgegeben am 15. Juni 1916.)

12. Gesetz

vom 10. Juni 1916,

betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer und zur Vermögenssteuer.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Reuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein,
etc. etc. etc.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

§ 1.

Für die Rechnungsjahre 1916 und 1917 wird von den Einkommensteuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. und von den Vermögenssteuerpflichtigen ein Steuerzuschlag erhoben.

Derselbe beträgt

bei der Einkommensteuer

in den Steuerstufen

von mehr als	3000 Mf. bis einschl.	6000 Mf.	5%
" " "	6000 " " "	12000 " "	10%
" " "	12000 " " "	20000 " "	15%
" " "	20000 " " "	30000 " "	20%
" " "	30000 " " "	40000 " "	25%
" " "	40000 " " "	60000 " "	30%
" " "	60000 " " "	80000 " "	35%
" " "	80000 " " "	100000 " "	40%
" " "	100000 " " "	120000 " "	45%
		über 120000 "	50%,

bei der Vermögenssteuer

25%

der zu entrichtenden Steuer.

§ 2.

Bei Personen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 4000 Mf., welche mehr als zwei zur Steuerermäßigung nach § 19 Abs. 1 Einkommensteuergesetzes berechtigende Angehörige haben, wird der Steuerzuschlag nicht erhoben.

Gegeben Schloß Osterstein, den 10. Juni 1916.

(L. S.)

(geg.)

Heinrich XXVII.

(geg.) v. Meding.

13. Gesetz

vom 10. Juni 1916,

Gemeinderats- und Gemeindevorstands-Wahlen betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Neuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie,
 Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
 Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein,
 etc. etc. etc.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

In denjenigen Gemeinden des Fürstentums, in welchen in den Jahren 1916 und 1918 eine Neuwahl von Gemeinderatsmitgliedern stattfinden müßte, wird diese Neuwahl um ein Jahr verschoben und die Amtsdauer aller dormaligen Mitglieder des Gemeinderats um ein Jahr verlängert.

§ 2.

Wahlen zum Ersatz außergerichtlich ausgeschiedener Gemeinderatsmitglieder finden vor Mitte November 1917 nicht statt. Ausnahmen können von Fürstlicher Landesregierung zugelassen werden, wenn ohne die Ersatzwahlen der Gemeinderat nicht arbeitsfähig sein sollte.

§ 3.

Bei Feststellung des Mitgliederbestandes des Gemeinderats und Berechnung der nach Artikel 119 der Gemeindeordnung erfordernten Zweidrittelmehrheit sind die Gemeinderatsmitglieder, welche infolge des gegenwärtigen Kriegszustands zum Dienst im Heere oder in der Marine einberufen oder freiwillig eingetreten und deshalb verhindert sind, nicht mitzuzählen.

Ferner gilt, solange Ersatzwahlen nach § 2 nicht stattgefunden haben, für die Berechnung der Beschlussfähigkeit nach Artikel 119 der Gemeindeordnung der Bestand der Gemeinderatsmitglieder als um die Zahl der etwa außergerichtlich ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder vermindert.

§ 4.

Die Amtszeit von Mitgliedern des Gemeindevorstandes, die in den Jahren 1916 oder 1917 ablaufen würde, wird bis Ende des Jahres 1917 verlängert. Durch die Verlängerung werden für die Gemeindevorstände weitergehende Ansprüche, als ihnen bisher aus dem Dienstverhältnis zustanden, nicht begründet.

Gegeben Schloß Osterstein, den 10. Juni 1916.

(L. S.)

(gez.)

Heinrich XXVII.

(gez.) v. Meding.

14. Gesetz

vom 10. Juni 1916,

betreffend eine Ergänzung des Gemeindeabgabengesetzes und des Mantelgesetzes vom 21. Dezember 1911 (Gesetzsammlung S. 123, 139) mit Bezug auf die Besteuerung unverheirateter Personen.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten **Heinrich XXIV.** Reuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie,

Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,

Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein,

etc. etc. etc.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

§ 1.

Der § 19 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes findet auf die Gemeinde-einkommensteuern und die nach dem Einkommen zu entrichtenden Kirch- und Schulanlagen (zu vergl. § 31 des Gemeindeabgabengesetzes, Art. IV A § 1 des Mantelgesetzes vom 21. Dezember 1911) entsprechende Anwendung.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft.

Gegeben Schloß Osterstein, den 10. Juni 1916.

(L. S.)

(gez.)

Heinrich XXVII.

(gez.) v. Meding.

15. Gesetz

vom 10. Juni 1916,

zur Ergänzung des Gesetzes vom 19. April 1913,
betreffend Gewährung von Staatszuschüssen zur Befoldung
der Volksschullehrer und -Lehrerinnen. (Gesetzsammlung S. 23).

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Neuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden Fürst Neuß Jüngerer Linie,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein,
etc. etc. etc.

Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

§ 1.

Zur Befoldung von Handarbeitslehrerinnen werden gleichfalls Staatszuschüsse nach Maßgabe der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 19. April 1913 (Gesetzsammlung Seite 23) gewährt.

Diese Staatszuschüsse werden, so lange nicht die Befoldung der Handarbeitslehrerinnen auf dem platten Lande gesetzlich geregelt ist, folgendermaßen festgestellt: Die Schulgemeinden des platten Landes erhalten Zuschüsse in Höhe der mit Genehmigung Fürstlichen Konsistoriums gezahlten Alterszulagen.

Der Zuschußberechnung für die Stadtgemeinden werden die Alterszulagen zu Grunde gelegt, welche die betreffenden Handarbeitslehrerinnen in der Stadtgemeinde für das zunächst zurückliegende Etatjahr wirklich bezogen haben, jedoch höchstens die Beträge, welche sie als ordentliche Lehrerinnen des platten Landes an gesetzlichen Alterszulagen für das zunächst zurückliegende Etatjahr bezogen haben würden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1916 ab in Kraft.

Gegeben Schloß Osterstein, den 10. Juni 1916.

(L. S.)

(gez.)

Heinrich XXVII.

(ggz.) v. Meding.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

Nr. 8.

(Ausgegeben am 6. Juli 1916.)

16. Regierungs-Verordnung

vom 19. Juni 1916,

enthaltend eine Aenderung der Gebühren der Feldgeschworenen.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

In Abschnitt 1 Ziffer 14 der Regierungs-Verordnung vom 2. März 1901 betreffend die Bestellung und Obliegenheiten der Feldgeschworenen usw. (Ges.-S. 1901 S. 17), erhält Absatz 3 folgende Fassung:

Für die Neuversteinung bereits aufgenommenener und Versteinung neu entstandener Grenzen sind zu entrichten:

a) Für Setzung eines Flurgrenzsteines 50 Pfennige. Die Gebühren sind von den betreffenden Gemeinden zu gleichen Teilen zu zahlen und unter die betreffenden Feldgeschworenen zu verteilen.

b) Für Setzung eines Steines an Landes-, Kammer-, Pfarr-, Schul- und Gemeinde-Eigentumsgrenzen oder eines Privatgrenzsteines 30 Pfennige. Die Gebühren sind von den angrenzenden Grundstückseigentümern, denen auch gemeinsam die Beschaffung des zu setzenden Steines an den Ort seiner Bestimmung obliegt, zu gleichen Teilen zu tragen und an die Feldgeschworenen abzuführen.

Weiz, den 19. Juni 1916.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Webing.

17. Landtagsabschied

für den siebenzehnten ordentlichen Landtag.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Heinrich XXIV. Reuß Älterer Linie ertunden

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie,

Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,

Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein

rc. rc. rc.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie.

Am Schlusse des von Uns auf den 21. März lfd. Jz. einberufenen ordentlichen Landtags des Fürstentums eröffnen Wir in Gemäßheit des § 85 der Verfassungsurkunde dem Landtage Unsere Entschliessung bezüglich der stattgehabten Verhandlungen, wie folgt:

Die Vorlagen an den Landtag anlangend, so haben die Gesetze

1. betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer und zur Vermögenssteuer,
2. betreffend Gemeinderats- und Gemeindevorstandswahlen,
3. betreffend eine Ergänzung des Gemeindeabgabengesetzes und des Mantelgesetzes vom 21. Dezember 1911 mit Bezug auf die Besteuerung unverheirateter Personen,
4. betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 19. April 1913, betreffend Gewährung von Staatszuschüssen zur Besoldung der Volksschullehrer- und Lehrerinnen,

bereits durch deren in Uebereinstimmung mit den Erklärungen und Anträgen des Landtags erfolgten Erlaß ihre Erledigung gefunden.

Die Gesetze

5. über die weitere Verlängerung der Landtagsmandate aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges, sowie

6. über die Gewährung von Darlehen an entlassene Kriegsteilnehmer, werden demnächst veröffentlicht werden.

Ferner haben die Vorlagen an den Landtag, betreffend

7. die Haushaltspläne für die Etatsjahre 1916, 1917 und 1918

— einschließlich der Vorlage, betreffend Beiträge aus Staatsmitteln zu den Zuschüssen der Gemeinden beim Kartoffelverkauf an die minderbemittelte Bevölkerung, sowie der Vorlage vom 18. April 1916, betreffend Aufwendungen für die Kriegswohlfahrtspflege —,

8. die Prüfung der Landesassenrechnungen auf die Jahre 1912, 1913, und 1914 nebst Rechnungen über die Allgemeine Kirchentasse, Landeschultasse und Seminarkasse,

9. Die Rechnungen über den Feuerlöschfonds für dieselben Jahre,

10. die Erhöhung der Besoldung der Diener beim gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht in Jena,

11. die Erhöhung der Besoldung von Beamten des gemeinschaftlichen Oberversicherungsamts in Weira,

12. Gewährung einer allgemeinen Kriegsbeihilfe an Staatsbeamte usw. und Lehrer, sowie von Teuerungszulagen an Staatsbeamte usw.,

— letztere nach Zurückziehung des Gesetzentwurfs, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 29. Dezember 1903 über die Gewährung von Alterszulagen an Staatsdiener, sowie der Entwürfe von neuen Besoldungsordnungen für die Staatsdiener, Geistlichen, Lehrer und Lehrerinnen —

sämtlich durch Entgegennahme der Erklärungen des Landtags ihre Erledigung gefunden.

Zu dem Antrage auf gesetzliche Neuordnung der Jagdverhältnisse behalten Wir Uns weitere Erwägung vor.

Was die Neuregelung der Bewirtschaftung der Holzgrundstücke anlangt, so haben Wir Unsere Landesregierung mit Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs beauftragt.

Von dem Antrage des Landtags auf Einführung zweijähriger Finanzperioden für den Staatshaushalt haben Wir Kenntnis genommen.

Wir versichern Unseren getreuen Landtag Unserer Huld und Gnade und

haben zu Befundung des Vorstehenden gegenwärtigen

Landtagsabschied

ausfertigen lassen und unter Bedrückung Unseres Fürstlichen Insignels Höchstseigenhändig vollzogen.

Gegeben Schloß Ebersdorf, den 28. Juni 1916.

(gez.) **Heinrich XXVII.**

(L. S.)

(geez.) von Meding.

18. Gesetz

vom 20. Juni 1916

über die weitere Verlängerung der Landtagsmandate aus Anlaß
des gegenwärtigen Krieges.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten **Heinrich XXIV.**
Neuß Aelterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden Fürst Neuß Jüngerer Linie,

Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,

Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein

ic.

ic.

ic.

Regent des Fürstentums Neuß Aelterer Linie

mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die durch die Gesetze vom 7. November 1914 und 18. November 1915

(Gesetzsammlung für 1914 Seite 176, für 1915 Seite 80) verlängerte Dauer der derzeitigen Landtagsmandate wird über ihre Ablaufszeit hinaus um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2.

Das Gesetz vom 18. Mai 1913, den Landtag betreffend, tritt, soweit es nicht bereits in Kraft ist, erst mit dem Zeitpunkt in Kraft, an dem nach § 1 die Hälfte der derzeitigen Landtagsabgeordneten auszuschreiben hat; mit diesem Zeitpunkt erlöschen auch erst die Mandate der Ersten Bürgermeister von Greiz und Zeulenroda.

§ 3.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gegeben Neue Burg Greiz, den 20. Juni 1916.

(gez.) Heinrich XXVII.

(L. S.)

(gez.) von Mebing.

19. Verordnung

vom 5. Juli 1916,

betreffend die Erhebung der staatlichen Einkommensteuer und Vermögenssteuer in der Gemeinde Fraureuth.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. August 1912, betreffend die Erhebung der staatlichen Einkommensteuer und Vermögenssteuer (Ges.-S. S. 109), wird der Gemeinde Fraureuth mit deren Zustimmung die Erhebung der staatlichen Einkommensteuer und Vermögenssteuer, welche auf die Zeit vom 1. April 1916 an zu entrichten ist, für ihren Bezirk übertragen.

Greiz, am 5. Juli 1916.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
von Mebing.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

Nr. 9.

(Ausgegeben am 15. Juli 1916.)

20. Gesetz

vom 10. Juli 1916,

die Gewährung von Darlehen an entlassene Kriegsteilnehmer betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Reuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,

von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie,

Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,

Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein,

ic.

ic.

ic.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

hiermit mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Aus dem Heeresdienst entlassenen Kriegsteilnehmern sollen von ihrer Wohnsitzgemeinde Darlehen, die sie während des Krieges oder nach dem Friedensschluß in sechs Monaten nach ihrer Entlassung aus dem Heeresdienst nachsuchen, gewährt werden und zwar:

1. Inhabern von Betrieben der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und des Gewerbes, sowie Angehörigen der sogenannten freien Berufe

- (z. B. Rechtsanwälte, Aerzte, Zahnärzte, Zahntechniker, Künstler, Privatlehrer) zur Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme ihrer Betriebe oder ihrer Berufstätigkeit Beträge bis 3000 Mk.
2. Haus- und Grundbesitzern zur Erhaltung ihres Haus- und Grundbesitzes oder zur Bezahlung der während des Krieges rückständig gebliebenen Hypothekenzinsen Beträge bis 1500 Mk.
3. Privatangestellten und Arbeitern, wenn die Familie durch die Einberufung des Ernährers in Schulden geriet oder zur Verpfändung oder Veräußerung von Hausgerät genötigt wurde, Beträge bis 500 Mk.

§ 2.

Die Gemeinde darf und soll das Darlehen gewähren, wenn der Darlehenssucher des Darlehens zur Behebung der durch den Krieg entstandenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten bedarf und zu erwarten ist, daß er diese Schwierigkeiten mit Hilfe des Darlehens überwinden und zur Rückzahlung des Darlehens im Stande sein wird. Soweit der Darlehenssucher selbst oder durch Angehörige Sicherheit bestellen kann, ist diese zu beanspruchen.

§ 3.

Der Zinsfuß für das Darlehen beträgt jährlich drei Prozent. Das Darlehen ist nach Vereinbarung in Raten so zurückzuzahlen, daß es spätestens in 5 Jahren getilgt ist. Eine mäßige Verlängerung der Zahlungsfrist kann bewilligt werden.

§ 4.

Ueber die Gewährung des Darlehens entscheidet auf Grund sorgfältiger Prüfung aller Verhältnisse ein aus dem Gemeindevorstand oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und zwei von dem Gemeinderat oder der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern oder deren Stellvertretern bestehender Ausschuß nach Stimmenmehrheit. Der Ausschuß kann vor seiner Entscheidung eine etwa vorhandene Berufsvertretung des Darlehenssuchers (z. B. Handwerkskammer, Handelskammer) gütlich hören.

§ 5.

Bezieht der Ausschuß die Gewährung eines Darlehens, so hat der Gemeindevorstand die Akten ungefäunt an den von Fürstlicher Landesregierung zu bestellenden Staatskommissar einzulenden. Dieser kann gegen die Darlehensgewährung Einspruch erheben, wenn die in §§ 1—4 aufgestellten Grundsätze nicht beobachtet sind.

Gegen den Einspruch kann der Darlehenssucher in einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen Beschwerde bei Fürstlicher Landesregierung erheben. Die Frist läuft von dem Tage, an welchem dem Darlehenssucher durch den Gemeindevorstand Mitteilung von dem Einspruch gemacht wird.

§ 6.

Insoweit der Ausschuß das Darlehnsgefuch ablehnt, kann der Darlehnsfucher in einer ausschließlichen, mit dem Tage der Eröffnung der Ablehnung an ihn beginnenden Frist von 14 Tagen Beschwerde bei der Fürstlichen Landesregierung erheben. Die Fürstliche Landesregierung kann entscheiden, daß die Gemeinde das Darlehen zu gewähren hat, wenn sie der Ansicht ist, daß der Ausschuß die für die Darlehnsverleihung nach §§ 1—4 maßgebenden Grundsätze offenbar verletzt hat. Sie hat aber, ehe sie der Beschwerde stattgibt, den Gemeindevorstand zu hören.

§ 7.

Alle Darlehnskapitale werden der Wohnsitzgemeinde vom Staat als Darlehen zu denselben Bedingungen gegeben, zu denen die Gemeinde sie den Darlehnsnehmern gewährt. Die Gemeinde hat einen Verzinsungs- und Tilgungsplan aufzustellen.

§ 8.

Den Kassaß, der durch den Minderbetrag des gewährten Zinsfußes gegenüber dem Wechseldiskont der Reichsbank und durch Nichtzahlung von Zinsen und Nichtzurückzahlung von Darlehnskapitalien entsteht, tragen Staat und Gemeinde je zur Hälfte.

§ 9.

Eine Klage des Darlehnsfuchers auf die Gewährung des Darlehns gegen die Wohnsitzgemeinde oder den Staat ist ausgeschlossen.

§ 10.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen trifft die Fürstliche Landesregierung.

§ 11.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Regierungsverordnung festgesetzt.

Gegeben Schloß Ebersdorf, den 10. Juli 1916.

(L. S.)

(gez.) Heinrich XXVII.

(gez.) v. Meding.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 10.

(Ausgegeben am 22. Juli 1916.)

21. Regierungs-Bekanntmachung

vom 17. Juli 1916,

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Nachstehende „Änderung der Postordnung vom 20. März 1900“ wird in Gemäßheit § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 17. Juli 1916.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Reding.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577) wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert.

1. Im § 16 „Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Pakete sowie der Sendungen mit Wertangabe“ erhält die Ueberschrift den Zusatz:

Kennzeichnung der von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916) befreiten Pakete.

Am Schlusse des Abs. I ist einzufügen:

Von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916) befreite Pakete, enthaltend Zeitungen oder Zeitschriften, dürfen nicht durch Lacksiegel, Siegelmarken oder Prägedruck verschlossen sein. Sie müssen über der Aufschrift einen weißen Zettel mit der groß gedruckten Bezeichnung „Zeitungen, Zeitschriften“ tragen. Der gleiche Zettel muß auf der Paketkarte angebracht sein. Die Postanstalten sind berechtigt, die Öffnung der so gekennzeichneten Pakete zur Prüfung des Inhalts an Amtsstelle zu verlangen oder selbst vorzunehmen.

2. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten“ ist im letzten Satze des Abs. XII statt „400“ zu setzen:

800 .

3. Im § 37 „Gebühren für Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehr“ ist im Abs. I statt „im Nichtfrankierungsfalle . . . 10 „ “ zu setzen: im Nichtfrankierungsfalle das Doppelte.

4. In demselben § (37) erhält der Abs. IV folgenden Wortlaut:

IV. Für unzureichend frankierte Briefe wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angelegt, nötigenfalls unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts.

5. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ ist im 1. Satze des Abs. VII beidemal statt „400“ zu setzen:

800 .

6. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungs-orte“ ist im letzten Satze des Abs. II das Wort „Porto“ zu streichen.

In demselben § (45) ist im Absatz IV statt des „Portos“ zu setzen:

der Gebühr .

7. Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen“ ist im 1. Satze statt „ist“ zu setzen:

sind ,

die Worte „das Porto von“ sind zu streichen.

Im 2. Satze ist statt „Das gleiche Porto“ zu setzen:

Derselbe Betrag .

8. Im § 49 „Verkauf von Postwertzeichen“ ist im Abj. I als 2. Satz einzuhalten:

Postwertzeichen, deren Nennwert auf Bruchpfennige lautet, werden in Mengen durch 2 teilbar, sei es desselben Nennwerts oder verschiedener Nennwerte, auf ausdrückliches Verlangen jedoch auch einzeln unter Abrundung des Nennwerts auf volle Pfennige aufwärts abgegeben.

Uebergangsvorschrift.

Bei Briefen im Orts- und Nachbarortverkehr, die nach den bisherigen Vorschriften frankiert sind, wird in den Monaten August und September 1916 nur der Betrag von 3 Pf. nachgehoben. Dasselbe gilt für Postkarten, die nach den bisherigen Vorschriften frankiert sind.

Vorstehende Änderungen treten am 1. August 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung
Krafft.

22. Regierungs-Bekanntmachung

vom 17. Juli 1916,

Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 betreffend.

Nachstehende „Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904“ (Gef.-S. S. 35) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 17. Juli 1916.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird wie folgt geändert.

1. Im § 7 fällt der Absatz V (Abrundung der Telegrammgebühr auf einen durch 5 teilbaren Pfennigbetrag) weg.
2. Im § 10 „Telegramme mit Vergleichen“ ist als letzter Absatz einzuschalten:
- III. Bei der Berechnung der Gebühren sich ergebende Bruchpfennige sind auf volle Pfennige aufwärts abzurunden.
3. Zwischen § 15 und 16 ist als neuer § einzuschalten:

Presstelegramme.

§ 15 a. Von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916, (R.-G.-Bl. S. 577)) befreite Presstelegramme (d. h. an Zeitungen, Zeitschriften oder Nachrichtenbureaus gerichtete Telegramme in offener Sprache, deren Inhalt aus politischen, Handels- oder anderen Nachrichten von allgemeiner Bedeutung besteht, die zur Veröffentlichung in den Zeitungen und Zeitschriften bestimmt sind) müssen vom Absender im Eingange durch das gebührenfreie Wort „Presse“ gekennzeichnet sein.

Vorstehende Änderungen treten am 1. August 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung
Kraetke.

23. Regierungs-Bekanntmachung

vom 21. Juli 1916,

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Nachstehende „Änderung der Postordnung vom 20. März 1900“ wird in Gemäßheit § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 21. Juli 1916.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Rebing.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 694), betreffend die Fristen des Wechsel- und Schedrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Oktober 1916 eingetreten ist;
am 31. Oktober 1916;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 28. Oktober 1916 eintritt,
am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Schedrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der

Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werttag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszu drücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vor druck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigelegten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von G v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werttag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werttag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Oktober 1916 (Abf. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung
Ratke.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

N^o 11.

(Ausgegeben am 8. August 1916.)

24. Konsistorial-Bekanntmachung

vom 22. Juli 1916,

betreffend eine Vereinbarung mit dem Königlich Sächsischen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu Dresden wegen Aufnahme reußischer Fortbildungsschüler in die Fortbildungsschulen des Königreichs Sachsen.

Das Königlich Sächsische Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu Dresden hat allgemein seine Zustimmung dazu erteilt, daß die Schulgemeinden des Königreichs Sachsen die im Fürstentum Neuß ält. Linie fortbildungspflichtigen jungen Leute, welche nach Orten des Königreichs Sachsen auf Arbeit gehen, in die dortigen Fortbildungsschulen aufnehmen.

Nach der Konsistorial-Verordnung vom 15. April 1914 (Gesetzsammlung Seite 40) haben deshalb die bezeichneten jungen Leute — den Abschluß einer Vereinbarung mit der betreffenden sächsischen Schulgemeinde vorausgesetzt — die Fortbildungsschule des sächsischen Arbeitsorts zu besuchen.

Bezüglich der Aufnahme in die Fortbildungsschule und Erfüllung der Schutzpflicht finden die Bestimmungen der Regierungserklärung vom 4. Juni 1914 (Gesetzsammlung Seite 129) mit Ausnahme des vorletzten Absatzes entsprechende Anwendung.

Greiz, den 22. Juli 1916.

Fürstlich Neuß-Plauisches Konsistorium.

J. B.

Dr. Sanitsch.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

Nr. 12.

(Ausgegeben am 17. Oktober 1916.)

25. Höchste Verordnung

vom 13. Oktober 1916

zur Abänderung einiger Bestimmungen über die Feier der Sonn- und
Festtage und die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Reuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie,

Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,

Kranichfeld, Weitz, Schleiz und Lobenstein,

K.

K.

K.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

hiermit was folgt:

Der zu gewissen Zeiten an Sonn- und Feittagen bestehende Verbotswang für Schaufenster wird aufgehoben. (Zu vergl. Höchste Verordnung vom 13. April 1904, Gesetzsammlung Seite 29).

I.

Der § 4 der Landesherlichen Verordnung vom 30. August 1876, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend (Gesetzsammlung Seite 11), erhält folgende Fassung:

„Während der Zeit, zu welcher der öffentliche Handel nicht gestattet ist, sind auch die Kaufs- und Gewerbeläden, Magazine und Marktbuden geschlossen zu halten und Verkaufshände mit Waren nicht zu belegen.“

II.

§ 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 30. Juni 1892 in der Fassung der Landesherrlichen Verordnung vom 11. Mai 1901 wird aufgehoben. § 1 der Landesherrlichen Verordnung vom 30. Juni 1892 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe und der Gewerbetrieb in offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen ist im allgemeinen verboten und — mit der aus dem letzten Absatz sich ergebenden Beschränkung — nur gestattet:

I. an den Sonn- und Festtagen — mit Ausnahme des ersten Weihnachtstages, Oster- und Pfingstfeiertages, des Charfreitags und des Bußtags —

1. für den Verkauf von Bäckereiwaren durch die Bäcker: von 5 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags und von 7 bis 8 Uhr abends,
2. für den Verkauf von Konditoreiwaren durch die Konditoren: von 6 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags und von 7 bis 8 Uhr abends,
3. für den Verkauf von Milch durch die Produzenten und Händler: von 5 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags und von 6 bis 8 Uhr abends,
4. für den Verkauf von Fleisch, Wurstwaren und Fett durch die Produzenten und Händler von Eis und Mineralwasser, von den täglichen Bedürfnissen dienenden rohen Erzeugnissen des Garten- und Obstbaues: von 6 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags und von 6 bis 8 Uhr abends,
5. für den Verkauf aller sonstigen, vorstehend nicht aufgeführten Waren: von 11 $\frac{1}{4}$ Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags,

II. an den letzten drei Sonntagen vor Weihnachten: für den Verkauf der in Nr. 1 1, 2 und 5 bezeichneten Waren außer in den dort bestimmten Zeiten auch von 1 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends, für den Verkauf der in Nr. 1 3 und 4 bezeichneten Waren außer in den dort bestimmten Zeiten auch von 1 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends,

III. am ersten Weihnachtst-, Oster- und Pfingstfeiertag, am Charfreitag und am Bußtag

1. für den Verkauf der unter I 1 bis 4 genannten Waren: von 6 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags,
2. für den Verkauf von Tabak und Zigarren von 11 $\frac{1}{4}$ Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

Von der Erlaubnis nach I bis III ausgeschlossen ist die Zeit während des Hauptgottesdienstes und eine halbe Stunde vor Beginn und ein viertel Stunde nach Beendigung desselben. Die Ablieferung bestellter Milch an die Kundschaft ist auch während dieser Zeit gestattet. Sie hat solchenfalls nur in der Befahrung des Abnehmers zu erfolgen. Auch darf ein Ausrufen, Läuten pp. in dieser Zeit nicht stattfinden.

III.

Ziffer 4 der Regierungsbekanntmachung vom 30. Juni 1892 (Gef.-S. S. 50), die Landesherrliche Verordnung vom 11. Mai 1901, die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und die Feier der Sonn- und Festtage betreffend (Gef.-S. S. 63), und die Höchsten Verordnungen vom 25. März 1910 und 25. Oktober 1916 zur Abänderung dieser Landesherrlichen Verordnung (Gef.-S. 1910 S. 61 und 1916 S. 63) sowie die Höchste Verordnung vom 13. April 1904 zur Abänderung der Landesherrlichen Verordnung vom 30. August 1876 über die Feier der Sonn- und Festtage (Gef.-S. 1904 S. 29) haben ihre Erlebigung gefunden.

Gegeben Schloß Ebersdorf, 13. Oktober 1916.

(gez.) Heinrich XXVII.

(ggg.) v. Meding.

26. Regierungsbekanntmachung

vom 16. Oktober 1916,

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Nachstehende „Änderung der Postordnung vom 20. März 1900“ wird in Gemäßheit § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 347) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 16. Oktober 1916.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotokolls, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1133), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18 a „Postprotest“ erhält der Abs. v unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Januar 1917 eingetreten ist, am 31. Januar 1917;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. Januar 1917 eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tag der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Januar 1917 (Absatz B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung
Krafft.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N^o 13.

(Ausgegeben am 16. November 1916.)

27. Regierungsbekanntmachung

vom 6. November 1916,

betreffend Aufhebung der mit anderen Bundesregierungen wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht getroffenen Uebereinkommen.

Die wegen Durchführung der Schulpflicht in den Jahren 1876, 1877 und 1878 mit anderen Bundesregierungen getroffenen Uebereinkommen (vergl. G.-S. 1876 S. 17, 1877 S. 1, 55, 74, 1878 S. 13) sind, soweit sie das Königreich Württemberg, die Großherzogtümer Baden und Sachsen, die Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg- und Gotha, sowie die Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß Jüngerer Linie betreffen, aufgehoben; ebenso kommt von den mit den Regierungen des Königreichs Sachsen und des Großherzogtums Hessen getroffenen Vereinbarungen die Bestimmung in Wegfall, daß Kinder, welche sich durch ein Zeugnis der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimat festgesetzt ist, vollständig Genüge geleistet haben, von fernere Schulsuche zu entbinden sind, auch wenn das am Orte ihres Aufenthalts geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des Unterrichts vorschreibt.

Hiernach finden hinsichtlich der Schulpflicht auf die im Fürstentum Reuß Älterer Linie befindlichen Kinder von Angehörigen aller genannten Bundesstaaten künftighin lediglich die Bestimmungen der diesseitigen Volksschulgesetzgebung, auf die Kinder hierländischer Staatsangehöriger, die sich in den genannten Bundesstaaten aufhalten, die dortigen Schulgesetzgebungen Anwendung.

Im Verhältnis zum Königreich Preußen bleibt das im Jahr 1876 (G.-S. Seite 9) getroffene Uebereinkommen in Kraft.

Greiz, den 6. November 1916.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. B.

Dr. Sanitzsch.

28. Verordnung,

die Viehzählung am 1. Dezember 1916 betreffend.

1. Auf Anordnung des Bundesrats findet am 1. Dezember 1916 eine Viehzählung statt. Ueber die Ausführung wird folgendes verordnet:
2. Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe; Schweine, Ziegen und Federvieh.
3. Die Zählung geschieht gemeindefeise mit Zählungslisten durch den Gemeindevorstand. Diesem bleibt überlassen, sich dabei der Gemeindebeamten zu bedienen oder besondere Zähler zu bestellen. Größere Gemeindebezirke sind vom Gemeindevorstand in eine entsprechende Anzahl von Zählbezirken zu teilen. Zählungslisten gehen den Gemeindevorständen zu.
4. Die Zählungslisten sind am 1. Dezember d. J. in der Weise auszufüllen, daß die mit der Aufnahme betrauten Personen das zu zählende Vieh von Handhaltung zu Handhaltung ermitteln und in die Liste eintragen.
5. Die mit der Zählung beauftragten Personen sind vom Gemeindevorstand zu gewissenhafter Ausführung, im besonderen zu sorgfältiger Beobachtung dieser Verordnung und der auf der letzten Seite der Zählungslisten abgedruckten Anweisung anzuhalten. Die Zähler haben die von ihnen ausgefüllten Zählungslisten aufzurechnen, zu unterschreiben und spätestens bis zum 2. Dezember an den Gemeindevorstand abzuliefern.

6. Die Gemeindevorstände haben die Zählungslisten auf ihre Vollständigkeit und auf die Richtigkeit der Einträge zu prüfen und, sofern der Gemeindebezirk in mehrere Zählbezirke eingeteilt war, das Zählungsergebnis in einer besonderen Zählungsliste für den ganzen Gemeindebezirk zusammen zu zählen. Nach Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit sind die Zählungslisten
- a) von den Gemeindevorständen des platten Landes sofort bei dem Fürstlichen Landratsamt einzureichen, das die Listen in dauerhafter Verpackung bis spätestens zum 5. Dezember an das Thüringische Statistische Amt in Weimar portofrei einsendet,
 - b) von den Gemeindevorständen der Städte bis zum gleichen Zeitpunkt unmittelbar und portofrei dorthin einzusenden.
7. Das Thüringische Statistische Amt ist beauftragt, die Zählungslisten zu prüfen und die Ergebnisse zusammen zu stellen. Die Gemeindevorstände haben die Pflicht, allen Anforderungen des Statistischen Amtes, die zur Durchführung der Zählung an sie gestellt werden, sorgfältig und mit größter Beschleunigung zu entsprechen.
8. Wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben zu der Viehzählung macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urtheil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Greiz, den 14. November 1916.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. B.
Dr. Sanitsch.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 14.

(Ausgegeben am 23. November 1916.)

29. Regierungsverordnung

vom 16. November 1916

zur Ausführung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 639) und der durch dieses Gesetz veranlaßten „Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichs-Stempelgesetz“ (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 250.)

Mit Höchstes im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird zur Ausführung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel und der zufolge desselben abgeänderten §§ 158—164 der Ausführungsbestimmungen zum Reichs-Stempelgesetz verordnet, was folgt:

§ 1.

Steuerstellen im Sinne des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel sind die Fürstlichen Zollämter in Greiz und Zeulenroda sowie die Fürstliche Zollstelle in Burgk je für den betreffenden Amtsgerichtsbezirk.

Steuerstelle für staatliche Betriebe im Sinne des § 160 Absatz 2 Satz 4 der Ausführungsbestimmungen ist das Fürstliche Zollamt in Greiz.

Oberbehörde (Direktivbehörde) ist die Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein in Erfurt.

§ 2.

Die öffentlichen Bekanntmachungen im Sinne des § 161 der Ausführungsbestimmungen sind von den Steuerstellen je für den betreffenden Amtsgerichtsbezirk in den Tageszeitungen zu bewirken.

Die Aufforderung im Amts- und Verordnungsblatt hat für das ganze Fürstentum lediglich durch das Fürstliche Postamt in Greiz zu erfolgen.

§ 3.

(Zu § 162 der Ausführungsbestimmungen.)

Die Steuerstellen haben im Laufe des Dezember jeden Jahres den in der Steuerrolle eingetragenen Umsatzsteuerpflichtigen einen Anmeldungsantrag zu übersenden.

§ 4.

(Zu § 163 der Ausführungsbestimmungen.)

Bis Ende November 1916 ist den Steuerstellen vom Fürstlichen Steueramt je ein nach Ortschaften getrenntes Verzeichnis der in den Einkommensteuerheftregistern eingetragenen Personen und Gesellschaften mitzuteilen, die aus Handel und Gewerbe, dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei, des Gartenbaus oder aus dem Bergwerksbetriebe zur Einkommensteuer veranlagt sind.

Die Steuerstellen haben diese Verzeichnisse aufzubewahren und sie Anfang November jeden Jahres dem Steueramte mit dem Ersuchen zurückzugeben, sie einer Durchsicht zu unterziehen und die Zu- und Abgänge an den oben Absatz 1 genannten Personen und Gesellschaften zu vermerken. Diesen Ersuchen ist je bis Ende November zu entsprechen.

§ 5.

(Zu §§ 163 Absatz 3—6 und 227 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen.)

Die Anordnungen wegen Auflegung der Steuerrolle und wegen Einrichtung des Einnahmebuchs B werden der Oberbehörde übertragen.

§ 6.

Die Beschlußfassung nach § 164 c Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen hat durch den Amtsvorstand zu erfolgen.

Bevor ein Gewerbetreibender in der Steuerrolle gelöscht wird (§ 164 c Absatz 2), hat die Steuerstelle die Verhandlung dem Vorstände des Steueramtes mit dem Ersuchen um Stellungnahme vorzulegen.

Greiz, den 16. November 1916.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

30. Regierungsverordnung

vom 17. November 1916

zur Abänderung der Regierungsverordnung vom 7. Januar 1916 über die Vorführung mit Kinematographen.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird in Abänderung der vorbezeichneten Regierungsverordnung vom 7. Januar 1916 (Gesetzsammlung S. 1) folgendes bestimmt:

Die öffentliche Ausstellung von Klammbildern für Kinematographen-Vorführungen in den Schaufenstern der Kinematographen-Theater oder an anderen für das Publikum sichtbaren Orten ist verboten.

Greiz, den 17. November 1916.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

31.

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 8. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) zum Kapitalabfindungsgesetz, wird im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden folgende

Ausführungsanweisung

erlassen:

Zu Nr. 1 der Bekanntmachung.

1.

Der Antrag der Witwen auf Kapitalabfindung ist bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts, oder, in Ermangelung dieses, des Aufenthaltsorts der Witwe anzubringen.

Außer dem in Nr. 1 Absatz 1 der Bekanntmachung vorgeschriebenen Angaben muß der Antrag Namen und Dienstgrad des verstorbenen Ehemannes und Jahr und Tag der Geburt der Witwe enthalten.

Zu Nr. 3 der Bekanntmachung.

2.

Als Stelle zur Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals wird vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 9 für das platte Land das kaiserliche Landratsamt, für die Städte der Gemeindevorstand bestimmt; örtlich zuständig ist die Behörde desjenigen Bezirks, in dem der mit zustimmendem Bescheide der Militärbehörde versicherte Antragsteller zur Zeit der Anbringung seines Prüfungsgefuchs seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung dieses, seinen Aufenthaltswort hat.

3.

Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung von Kapitalabfindung ist nach dem Gesetz, daß das Geld zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes verwendet werden soll. Die Prüfung hat demgemäß festzustellen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

Der Erwerb eigenen Grundbesitzes kann insbesondere darin bestehen, daß der Antragsteller ein ländliches oder städtisches Grundstück aus freier Hand erwirbt oder daß er sich auf einem solchen Grundstück mit Hilfe eines gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmens ansiedelt. Der Beitritt zu einem Bau- oder Siedlungsunternehmen zu dem Zweck, eine Wohnung zu mieten oder ein Grundstück zu pachten, reicht nicht aus.

In welcher Rechtsform der Grundbesitz erworben werden soll, ist belanglos. Insbesondere ist auch die Form des Rentenguts oder des Erbbaurechts zugelassen.

Daß der zu erwerbende Grundbesitz mit einem Wohnhause versehen ist oder versehen werden soll, ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen. Da das Gesetz aber, wie sich aus seiner Begründung ergibt, die Siedlungsförderung auf eigener Scholle fördern will, wird das Vorhandensein oder die Errichtung eines Wohnhauses in der Regel vorausgesetzt werden müssen.

Der Grundbesitz soll zur Befriedigung des eigenen Wohnbedürfnisses oder zur Ausübung des eigenen Geschäftsbetriebes dienen. Die Erbauung oder der Erwerb von hauptsächlich zur Vermietung bestimmten Häusern kann nicht in Betracht kommen.

4.

Unter die Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes im Sinne des Gesetzes sind insbesondere zu rechnen die Entschuldung oder die sonstige Verbesserung der Schuldverhältnisse des Grundstücks (z. B. die Umwandlung einer kündbaren Hypothek in eine unkündbare Abtragshypothek), der Aufbau oder die Wiederherstellung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die Vergrößerung leistungsunfähigen oder leistungsschwachen Grundbesitzes durch Zukauf geeigneter Landstücke, die Beseitigung von landwirtschaftlichem Inventar, die Ausföhrung von Meliorationen und dergleichen. Entscheidend ist, daß diese Maßnahmen nicht

nur nützliche und zweckmäßige Verbesserungen darstellen, sondern daß sie die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne einer nachhaltigen Stärkung des Grundbesitzes wesentlich beeinflussen.

5.

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die nützliche Verwendung des Geldes in der Person des Antragstellers gewährleistet ist. Hierfür kommen alle seine persönlichen und wirtschaftlichen (Gesundheits-, Berufs-, Vermögens-, Familien-) Verhältnisse in Betracht. Handelt es sich beispielsweise um den Erwerb landwirtschaftlichen Grundbesitzes, so wird zu untersuchen sein, ob der Antragsteller an sich und, insbesondere bei verminderter körperlicher Leistungsfähigkeit, nach Zahl, Arbeitsfähigkeit und Vorbildung seiner Familienmitglieder, nach seinen Vermögensverhältnissen usw. für den Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks überhaupt geeignet und beziehendfalls welche Beschgröße für ihn angemessen ist. Kommt der Erwerb einer Gartenstelle in Frage, deren Ertrag zum Lebensunterhalt des Antragstellers nicht ausreicht, so wird u. a. zu ermitteln sein, ob und inwieweit nebenbei ländliche, gewerbliche oder Heimarbeit geleistet werden muß und nach den Fähigkeiten des Antragstellers und seiner Angehörigen geleistet werden kann, und welche Ausfichten und Gelegenheiten in der betreffenden Gegend hierfür gegeben sind. Dabei wird es von Wert sein, wenn nicht bloß eine, sondern eine gewisse Mannigfaltigkeit von Arbeitsgelegenheit vorhanden ist. Die Kenntnis von der Leistungsfähigkeit des Antragstellers in gesundheitlicher Beziehung wird sich in der Regel aus der von der Militärbehörde veranlaßten ärztlichen Untersuchung gewinnen lassen. Gegebenenfalls ist eine beglaubigte Abschrift des bei den Versorgungsakten des Bezirkskommandos befindlichen ärztlichen Gutachtens einzuholen.

Ferner ist zu prüfen, ob das zu erwerbende Grundstück nach seiner Zweckbestimmung eine angemessene Lage, Größe und Beschaffenheit hat, ob der vom Antragsteller zu zahlende Kaufpreis und die sonstigen Kaufbedingungen angemessen, ob die Hypothekenverhältnisse geregelt sind und dergleichen mehr.

6.

Mit Rücksicht auf die besonderen Ziele des Gesetzes ist ferner zu prüfen, welche Maßnahmen vorzusehen sind, um einerseits die erstmalige bestimmungsmäßige Verwendung und die dauernde Erhaltung des Verwendungszwecks zu sichern und um andererseits für den Fall der Vereitelung des Zwecks die Rückzahlung der Abfindungssumme sicherzustellen (§§ 6 bis 8 des Gesetzes). Die Rückzahlung ist auch Voraussetzungen für das etwaige Wiederaufleben der erlassenen Versorgungsgebühren nach § 9 des Gesetzes. Bei Abfindungsanträgen von Witwen ist nach Nr. 3 Abs. 3 der Bekanntmachung des Bundesrats zu verfahren. Außer den im Gesetz ausdrücklich genannten Sicherungsvorschriften (Veräußerungs- und Belastungsverbot, Eintragung einer Sicherungshypothek können auch andere (z. B. Bürgschaften) in Frage kommen.

Die Antragsteller sind über den Zweck dieser Maßnahmen aufzuklären. Gegebenenfalls ist mit ihnen darüber zu verhandeln, welche der in Betracht kommenden Beschränkung als ihnen am wenigsten lästig zu wählen sein wird.

Wenn von einer Sicherungsmaßregel abgesehen werden soll, so ist dies besonders zu begründen (§ 6 des Gesetzes).

Schließlich gehört hierher auch die Prüfung der Frage, an wen die Kapitalabfindung ausbezahlt ist, ob an den abfindungsberechtigten Antragsteller oder, was die Regel sein wird, für seine Rechnung an einen Dritten, z. B. an den Grundstücksverkäufer oder den Hypothekengläubiger, und welche Frist für ihre Verwendung zu gewähren ist.

7.

Der Prüfungsstelle bleibt es überlassen, sich die Kenntnis von den Verhältnissen des Antragstellers und des Grundbesitzes zu verschaffen, wie und soweit es ihr erforderlich erscheint. Grundsätzlich ist es Sache des Antragstellers, den Nachweis von der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals zu erbringen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundstücksangebote, Kauf- oder Bauverträge, Baupläne, Kostenaufschläge, Katasterauszüge, Grundbuchabschriften u. dergl.) vorzulegen. Die Prüfungsstelle wird sich aber hierauf nicht beschränken dürfen, sondern selbstständig geeignete Ermittlungen aufstellen und Erkundigungen einziehen müssen. In dieser Beziehung ist in der Begründung des Gesetzes beispielsweise darauf hingewiesen, daß die Anhörung von Landwirtschaftskammern, Handelskammern, Handwerkerkammern, Fachvereinen und ähnlichen Organisationen in Frage kommen könne.

Die nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen für den Antragsteller zuständige Fürsorgeorganisation (für die Thüringischen Staaten also die Landesversicherungsanstalt in Weimar) soll gehört werden.

Zur Falle des Beitritts des Antragstellers zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen hat die Prüfungsstelle eine Entscheidung Fürstlicher Landesregierung über die Gemeinnützigkeit des Unternehmens einzuholen.

8.

Nach Abschluß seiner Prüfung verfährt Fürstliches Landratsamt (Gemeindevorstand der Stadt) nach Nr. 3 Absatz 4 der Bekanntmachung des Bundesrats. Er teilt die dort vorgeschriebene Bescheinigung und überreicht sie mit den seiner Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen unmittelbar dem Kriegsministerium (Versorgungs- und Justizdepartement) — Reichsmarineamt, Reichs-Kolonialamt — unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Bezirkskommandos, soweit letzteres nach Nr. 3 Absatz 5 der Bekanntmachung erforderlich ist.

9.

Falls der Grundbesitz nicht in dem Bezirk liegt, in dem der Antragsteller wohnt oder sich aufhält, so hat das Fürstliche Landratsamt bezw. der Gemeindevorstand des Wohnortes oder Aufenthaltsortes (Nr. 2), nachdem diese Behörde die Fürsorgeorganisation gemäß Nr. 7 Absatz 2 gehört hat, den Antrag mit seinem

Gutachten über die persönlichen und bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und mit dem Gutachten der Fürsorgeorganisation an die untere Verwaltungsbehörde (Landrat, Amtshauptmann, Bürgermeister) der belegenden Sache abzugeben. Diese übernimmt die weitere Prüfung, insbesondere auch die Anhörung nach Nr. 7 Absatz 2, erteilt die Bescheinigung und verfährt in der Nr. 8 vorgeschriebenen Weise.

Zu Nr. 5 der Bekanntmachung.

10.

Nach Bestimmung des Königlich Preussischen Kriegsministers ist die Abfindungssumme auf Veranlassung der für den Antragsteller zuständigen Pensionsregelungsbehörde durch die für die Zahlung der Versorgungsgebühren bestimmte Kasse an den im Bescheide der obersten Militärverwaltungsbehörde bezeichneten Empfangsberechtigten zu zahlen und der General-Militärkasse (für Marine- und Schutztruppenangehörige der Reichshauptkasse) aufzurechnen. Ist die Auszahlung nach dem Bescheide an die Erfüllung von Voraussetzungen geknüpft, so muß vor der Zahlung von der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle (Nr. 11) bescheinigt werden, daß die Zahlung erfolgen kann. Ueber den Empfang hat der Abfindungsberechtigte Quittung zu leisten, auch wenn die Zahlung an Dritte zu leisten ist.

Mit Zustimmung des Abfindungsberechtigten kann die Abfindungssumme für ihn an eine geeignete Bank oder Sparkasse mit der Maßgabe gezahlt werden, daß er über das Kapital nur mit Einwilligung der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle verfügen darf. Diese Form der Auszahlung wird sich namentlich dann empfehlen, wenn die Verwendung des Kapitals in Teilbeträgen beabsichtigt ist.

Pensionempfänger haben den mit dem Vermerk über die Bewilligung der Abfindung versehenen Militärpaß der Pensionsregelungsbehörde vorzulegen. Diese hat vor der Zahlung die Übertragung des Vermerks aus dem Militärpaß und zugleich die Eintragung des Zeitpunktes des Erlöschens der abgefundenen Versorgungsgebühren in das Pensionsquittungsbuch zu veranlassen.

Zu Nr. 6 der Bekanntmachung.

11.

Zur Ausführung der Entscheidung und zur Überwachung der weiteren nützlichen Verwendung wird die untere Verwaltungsbehörde (Landratsamt, Gemeindevorstand der Stadt) desjenigen Bezirks bestimmt, in welchem die Sache (Grundstück) belegen ist. Ergibt sich, daß die von der obersten Militärverwaltungsbehörde festgesetzte Frist zur bestimmungsmäßigen Verwendung (§ 7 des Gesetzes) nicht ausreichend bemessen ist, so hat die Überwachungsstelle eine Verlängerung der Frist anzuregen.

Die Ueberwachungsstelle hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um sich von einer etwaigen Gefährdung oder Vereitelung des Verwendungszwecks rechtzeitig Kenntnis zu verschaffen. Soweit es sich insbesondere um ländliche Verhältnisse handelt, werden die Gemeinde- (Guts-) vorstände oder Ortsrichter (Kuntschulzen) anzuweisen bzw. zu ersuchen sein, von wichtigen Veränderungen, auffälligen Vorkommnissen und dergl. dem Fürstlichen Landratsamt (Gemeindevorstand) Mitteilung zu machen.

12.

Ueber Beobachtungen allgemeiner Natur, die Fürstliches Landratsamt oder die Gemeindevorstände der Städte bei der Erledigung ihrer Aufgaben zur Ausföhrung des Kapitalabfindungsgesetzes machen, sowie über etwa sich ergebende Zweifelsfragen grundsätzlicher Art ist an Fürstliche Landesregierung zu berichten.

Greiz, den 18. November 1916.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

32. Verordnung

vom 20. November 1916,
betreffend Maßregeln gegen die Kinderpest.

Zu der revidierten Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend (Gesetzsammlung 1877 Seite 11), sind die nachstehend unter ☉ ersichtlichen ergänzenden Anordnungen getroffen worden.

Greiz, den 20. November 1916.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.



Zu § 2.

Wie „tierische Teile“ (Abf. 1) sind auch tierische Erzeugnisse, wie „Milch“ (Abf. 1) ist auch Sahne zu behandeln.

Zu § 4.

Wie „tierische Produkte“ sind auch tierische Teile zu behandeln.

Zu § 6.

Unter „Vieh“ (Abs. 1 und Abs. 2) sind alle nutzbaren Haustiere einschließlich der Hunde, der Katzen und des Geflügels (wie im § 1 Abs. 2 des Viehsteuergesetzes vom 26. Juni 1909) zu verstehen.

Die Ausnahme vom Einfuhrverbot in Abs. 1 gilt auch für Maulesel.

Wie „tierische Teile“ (Abs. 1) sind auch tierische Erzeugnisse, wie „Milch“ (Abs. 1) ist auch Sahne zu behandeln.

Zu § 8.

Neuer Absatz 3:

Tiere, die nur wegen Verdachts der Einschwärmung beschlagnahmt worden sind, müssen in einem besonderen Raume untergebracht und polizeilich beobachtet werden. Die Beobachtung dieser Tiere hat jedoch nur so lange zu dauern, bis die Erhebungen der Verwaltungsbehörden über die Frage, ob die Sperre durchbrochen worden ist, einen vorläufigen Abschluß gefunden haben und bis die amtstierärztliche Untersuchung ergeben hat, ob und unter welchen Bedingungen eine Verwertung der Tiere veterinärpolizeilich unbedenklich ist. Je nach dem Ausfall dieser Erhebungen ist weiter zu verfahren.

Zu § 9.

Es empfiehlt sich, die Viehregisterführung im ähnlichen Sinne zu regeln, wie dies in den preussischen, an Rußland grenzenden Regierungsbezirken, z. B. unter dem 22. September 1915 für den Regierungsbezirk Königsberg (vergl. Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes 1915 S. 794), geschehen ist.

Wenn die Einführung auch von Viehbüchern für die Tierbesitzer erfolgt, so brauchen Viehhändler, die bereits auf Grund landesrechtlicher, zum Viehsteuergesetz (§ 17 Ziffer 4) erlassener Vorschriften ein Kontrollbuch führen müssen, für die vorgeschriebenen Eintragungen nicht noch ein besonderes Buch zu halten.

Zu § 12.

Neuer Absatz 2:

Auch die gesunden Wiederfäurer eines verdächtigen Geßtes dürfen nicht geschlachtet, getötet oder weggebracht werden, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Für die gleiche Zeitdauer ist es verboten, aus solchen Geßten die Erzeugnisse der Tiere oder giftfangende Sachen, die im Geßte sich befinden, insbesondere Heu und Stroh, sowie Gegenstände, die mit kranken Tieren in Berührung gekommen sind, auszuführen.

Zu § 16.

Neuer Zusatz:

Der Fürstlichen Landesregierung bleibt es jedoch vorbehalten, zu bestimmen, inwieweit und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung zugelassen oder mittelbar durch Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote der in § 2 Ziffer 1 des Minderpestgesetzes bezeichneten Art polizeilich angeordnet werden darf.

Zu § 17.

Unter „Vieh“ (Abs. 1) sind nur Wiederkäuer und Schweine zu verstehen.

Zu § 18.

Neuer Zusatz:

Die Ausfuhr frischen Fleisches sowie frischer tierischer Teile und Erzeugnisse aus dem Seuchenorte darf nur mit Genehmigung der Polizeibehörde erfolgen.

Zu § 21.

Unter „Vieh“ (Abs. 1, Unterabs. 3) sind alle nutzbaren Haustiere einschließlich der Hunde, der Katzen und des Geflügels (wie in § 1, Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909) zu verstehen.

Die Bestimmungen in Bezug auf „Mauttiere“ (Unterabsatz 2) gelten auch für Mantsefel.

Zu § 25.

Unter „Vieh“ (Abs. 1) sind nur die Wiederkäuer zu verstehen.

Neuer Zusatz zu Absatz 2:

Als „verdächtig“ gelten ferner stets alle Wiederkäuer, die auf einem Gehöfte sich befinden, in dem die Minderpest herrscht. Besteht das Gehöft aus mehreren räumlich von einander getrennten Ställen, so sind insbesondere auch solche gesunde Wiederkäuer als verdächtig anzusehen, die in Ställen stehen, in denen keine kranken Tiere untergebracht sind; jedoch kann bei solchen Tieren mit Genehmigung der Fürstlichen Landesregierung von der für verdächtige Tiere vorgeschriebenen Tötung abgesehen werden.

Unter „Viehbestand“ (Abs. 4) ist nur der Bestand an Wiederkäuern, und unter „Vieh“ (Abs. 5) sind nur Wiederkäuer zu verstehen.

In Absatz 6 fällt die Einschränkung der dort vorgesehenen Vergünstigung bezüglich der Verwertung der Häute und des Fleisches auf Schlachttiere aus Schlachtviehhöfen in größeren Städten weg und das Mischungsverhältnis der Kalkmilch für die Desinfektion der zur Ausfuhr bestimmten Häute soll statt 1 : 60 lauten 1 : 20

Der Absatz 6 erhält dementsprechend folgende Fassung:

Die Verwertung der Häute und des Fleisches von Tieren, welche bei der Untersuchung im lebenden und geschlachteten Zustand gesund befunden worden sind,

kann von der Polizeibehörde gestattet werden. Das Schlachten der betreffenden Tiere muß jedoch unter veterinärpolizeilicher Aufsicht in geeigneten Räumen stattfinden; auch dürfen das Fleisch und die inneren Teile erst nach dem Erkalten abgefahren und die Häute nur dann ausgeführt werden, wenn sie entweder vollkommen getrocknet sind oder drei Tage in Kaltmilch (1 : 20) gelegen haben.

Zu § 26.

Neuer Absatz 3:

Die kaiserliche Landesregierung kann bestimmen, ob und unter welchen Vor-sichtsmahregeln die unschädliche Beseitigung der Kadaver und Kadaverteile der ge-töteten Tiere auch in einer ganz nahe in der Nachbarschaft gelegenen Kadaverver-wertungsanstalt von der Polizeibehörde gestatten werden darf.

Zu § 27.

Unter „Vieh“ (Abs. 1) sind nur Wiederkäuer zu verstehen.

Zu § 30.

Unter „Vieh“ sind nur Wiederkäuer zu verstehen.

Für die Desinfektion treten an Stelle der derzeitigen Vorschriften die Be-stimmungen in § 14 der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Vieh-seuchen“ (Anlage A der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchen-gesetze vom 7. Dezember 1911, Reichs-Gesetzbl. 1912, S. 4); die Desinfektion um-faßt die Reinigung sowie die eigentliche Desinfektion.

Zu § 36.

Unter „gesamter Viehbestand“ (Abs. 1) ist nur der Bestand an Wiederkäuern zu verstehen.

Zu §§ 40, 41, 42.

Für das Verfahren bei der Reinigung und Desinfektion treten an Stelle der derzeitigen Vorschriften die Bestimmungen in der „Anweisung für das Desin-fektionsverfahren bei Viehseuchen“ (Anlage A der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 — Reichs-Gesetzbl. 1912 S. 4—).

Die Auswahl und Art der Verwendung der Desinfektionsmittel hat gemäß § 14 dieser Anweisung zu erfolgen.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 15.

(Ausgegeben am 12. Dezember 1916.)

23. Regierungs-Verordnung

vom 5. Dezember 1916

zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Juli 1916, die Gewährung
von Darlehen an entlassene Kriegsteilnehmer betreffend.

Mit Höchstler im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird
zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Juli 1916 (Ges.-S. S. 39) folgendes verordnet:

§ 1.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1917 in Kraft.

§ 2.

Das Amt der Ausschussmitglieder und Stellvertreter ist ein unentgeltliches
Ehrenamt.

§ 3.

Der Antrag eines entlassenen Kriegsteilnehmers auf Darlehensgewährung
ist bei dem Vorstand seiner Wohnsitzgemeinde zu stellen.

Das Gesuch ist von dem Gemeindevorstand durch Ausfüllen eines von Fürst-
licher Landesregierung aufzustellenden Formulars entgegen zu nehmen.

§ 4.

Ist der Gemeindevorstand der Ansicht, daß der Darlehensfucher seinen Wohn-
sitz in einer anderen Gemeinde des Fürstentums hat, so nimmt er gleichwohl den
Antrag entgegen und übersendet das ausgefüllte Gesuch mit Begründung seiner

Ansicht unverzüglich an den Vorstand jener Gemeinde. Erachtet auch dieser sich für örtlich nicht zuständig, so sendet er das Gesuch mit Begründung seiner Ansicht alsbald an Fürstliche Landesregierung. Letztere entscheidet sodann, welcher Ort als Wohnsitz des Darlehenssuchers anzusehen ist.

Greiz, den 5. Dezember 1916.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

34. Regierungs-Verordnung

vom 7. Dezember 1916,

betreffend Aenderung der Gebührenordnung für die Nachzeichnung
vom 14. Januar 1913.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird im Hinblick auf Nr. II der vom Stellvertreter des Reichskanzlers unterm 28. Oktober 1916 erlassenen Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Eichgebührenordnung (Reichs-Gesetzblatt S. 1217), die Gebührenordnung für die Nachzeichnung vom 14. Januar 1913 (Gef.-S. S. 5) unter Nr. I abgeändert, wie folgt:

a.

An Stelle der Worte:

„Maßstäbe aus Metall, Buchsbaumholz, Elfenbein, Knochen und dergl.“
und

„Kluppmasse aus Metall, Buchsbaumholz, Elfenbein, Knochen und dergl.“
ist zu setzen:

„Maßstäbe aus Metall“
und
„Kluppmasse aus Metall“.

An Stelle der Worte:

„Rahstäbe aus Holz, außer Buchsbaumholz“
und

„Kluppmasse aus Holz außer Buchsbaumholz“
ist zu setzen:

„Rahstäbe aus anderem Material“
und

„Kluppmasse aus anderem Material“.

Greiz, den 7. Dezember 1916.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

35. Verordnung

(Viehseuchenpolizeiliche Anordnung)

vom 8. Dezember 1916

zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

Zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt Seite 519 flg.) wird auf Grund des § 17 Ziffer 9 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 35 und 36 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats dazu bis auf weiteres folgendes bestimmt:

§ 1.

Personen, die einen Hengst oder Bullen (Stier, Füllen) zum Decken fremder Pferde oder fremden Rindviehs verwenden, oder die Beauftragten dieser Personen, desgleichen die Vorsteher oder Tierhalter von Gemeinden, Verbänden oder Vereinen, die Hengste oder Bullen zur Zucht halten, haben Deckregister nach dem beigefügten Muster zu führen und den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Anstellungsbehörde ist das Fürstliche Landratsamt.

§ 2.

Personen, die einen Hengst oder Bullen zum Decken fremder Pferde oder fremden Rindviehs verwenden, desgleichen die Vorstände oder Tierhalter von Gemeinden, Verbänden oder Vereinen, die Hengste oder Bullen zur Zucht halten, haben dies dem Fürstlichen Landratsamt anzuzeigen.

§ 3.

Zurwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 76 des Viehsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haftstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

Greiz, den 8. Dezember 1916.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Reding.

Deckregister.

Name und Wohnort des Hengst-(Bullen-)besizers, -halters:

.....

Bezeichnung des Hengstes (Bullen):

Name:

Grundfarbe:

Abzeichen:

Geburtsjahr:

Klasse:

Abstammung:

Deckgeld:

Bemerkungen:

Dieses Buch ist ausgestellt

für den

in

Es enthält mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten.

., den 191 . .

(Siegel)-

Das Fürstliche Landratsamt.

Verzeichnis der gedeckten Stuten (Kühe).

Fb. Nr.	Bezeichnung der Tiere (Alter, Farbe und Abzeichen)	Name u. Wohnort des Eigentümers	Datum des Deckaktes +)	Bemerkungen +)
1	2	3	4	5

+) Falls eine Stute (Kuh) nachgedeckt worden ist, so sind die Daten des Nachdeckens bei dem betreffenden Tier in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben (nachgedeckt am).

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 16.

(Ausgegeben am 23. Dezember 1916.)

36. Regierungs-Bekanntmachung

vom 14. Dezember 1916

zur Abänderung der Regierungs-Bekanntmachung vom 1. Juni 1883, die Nachrichtenverteilung von der Einleitung und dem Ausfalle strafrechtlicher Untersuchungen an gewisse Behörden und Schulleitungen betreffend, (Gesetzsammlung S. 88).

Die Bestimmungen unter den Nummern 15 und 16 der Regierungs-Bekanntmachung vom 1. Juni 1883, die Nachrichtenverteilung von der Einleitung und dem Ausfalle strafrechtlicher Untersuchungen an gewisse Behörden und Schulleitungen betreffend, werden dahin abgeändert, daß künftig mit Nachricht zu versehen sind:

15. Die Volksschulinspektionen bzw. in den Städten die Stadtschulinspektionen
 - a. von der Einleitung strafrechtlicher Untersuchungen gegen Schüler oder Schülerinnen sowie für den Fall, daß Anzeige wegen strafbarer Handlungen gegen Schüler oder Schülerinnen erstattet ist, die Beschuldigten aber zufolge der Vorschrift in § 55 des Strafgesetzbuchs nicht strafrechtlich verfolgt werden können, von der Anzeigenerstattung,
 - b. von den in Strafsachen gegen Schüler oder Schülerinnen ergangenen Urteilen, auch bei Freisprechungen, wobei, wenn wegen Mangels an Beweisen oder zufolge der Vorschrift in § 56 des Strafgesetzbuchs Freisprechung erfolgt ist, dieser Urteilsgrund in der Benachrichtigung anzugeben ist.

16. Die Leiter (Direktoren, Direktoren, erste oder einzige Lehrer) von im Fürstentum bestehenden öffentlichen Schulen mit Einschluß der Fortbildungsschulen

a. wie unter a und b zu Nr. 15,

b. von der bevorstehenden Vorladung oder Vorführung von Schülern oder Schülerinnen zu strafgerichtlichen Verhandlungen oder zur Verbüßung von Freiheitsstrafen.

Greiz, den 14. Dezember 1916.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

37. Verordnung

vom 18. Dezember 1916

zur Ausführung des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 524) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. November 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 414).

In Abwesenheit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird kraft Höchster Vollmacht zur Ausführung des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 und der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. November 1916 im Anschluß an die Regierungsverordnung vom 26. März 1914 (Gesetzsammlung S. 36) verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Veranlagung der Besitzsteuer erfolgt durch die für die Veranlagung der Einkommen- und Vermögenssteuer zuständigen Behörden.

In denjenigen Jahren, in denen beide Veranlagungen zusammentreffen, ist das Verfahren zu verbinden.

§ 2.

Die Vorbereitung der Veranlagung liegt dem Fürstlichen Steueramt in Greiz als Besitzsteueramt ob. Es kann sich der Mitwirkung der Gemeindevorstände bedienen.

§ 3.

Die Aufstellung der Besitzsteuerlisten gemäß § 4 fg. der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und die im § 7 dieser Ausführungsbestimmungen bezeichneten Benachrichtigungen erfolgen durch das Besitzsteueramt.

Die Besitzsteuerlisten sind nach Veranlagungsbezirken getrennt anzufertigen. Die für die Staatsteuerveranlagung gebildeten Bezirke sind zugleich auch Veranlagungsbezirke für die Besitzsteuer.

Die Bestimmungen des § 32 des Einkommensteuergesetzes finden für die Zuteilung der im Fürstentum Besitzsteuerpflichtigen zu den einzelnen Bezirken sinn-gemäße Anwendung.

Als Unterlage für die Aufstellung der Besitzsteuerlisten dienen die Einkommen- und Vermögenssteuerkataster für das letzte, der Besitzsteuerveranlagung vorangegangene Steuerjahr.

In die Besitzsteuerlisten sind alle Personen aufzunehmen, welche die Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht erfüllen und mit einem steuerbaren Vermögen von mindestens 20 000 Mk. veranlagt sind oder von denen anzunehmen ist, daß ihr steuerbares Vermögen mindestens 20 000 Mk. beträgt.

Stellt sich bei der Einschätzung heraus, daß Personen, die nach § 5 fg. der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats in die Besitzsteuerliste einzutragen sind, darin fehlen, so hat der Vorsitzende der Einschätzungskommission die Aufnahme zu bewirken und, daß dies von ihm geschehen ist, zu bemerken.

§ 4.

Die öffentliche Aufforderung und die besonderen Aufforderungen zur Abgabe der Besitzsteuererklärungen (§§ 14, 15 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats) erläßt das Besitzsteueramt.

§ 5.

Die im § 15 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats bezeichneten Schriftstücke (Vorbrude für die Besitzsteuererklärungen, Abdrucke der öffentlichen Bekanntmachung, Aufforderungen) sind durch die Gemeindevorstände aufzustellen (zu vgl. Reg.-Verordnung vom 18. Dezember 1912, insbesondere § 1 Absatz 1). Die erfolgten Aufstellungen sind in Listen zu bekräftigen. Die Aufstellungslisten sind nach Beendigung des Aufstellungsgegeschäfts dem Besitzsteueramte mit einzujenden.

§ 6.

Als Frist für die Abgabe der Besitzsteuererklärungen wird die Zeit vom 2. bis 25. Januar des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres bestimmt.

Für Steuerpflichtige, die Inhaber eines unter § 28 Abs. 2 des Besitzsteuergesetzes fallenden Betriebes sind und die ihrer Besitzsteuererklärung den Abschluß für den 31. Dezember des letzten Jahres des Veranlagungszeitraums zugrunde legen, kann die Frist auf Antrag angemessen von dem Besitzsteueramt verlängert werden. In der Regel soll die Frist nicht länger als bis zum 31. März des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres ausgedehnt werden. Der späteste Termin ist der 31. Mai des letztbezeichneten Jahres.

Bei der erstmaligen Veranlagung der Besitzsteuer ist mit der Besitzsteuererklärung die Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe zu verbinden.

§ 7.

Die Besitzsteuererklärungen sind bei dem Gemeindevorstand einzureichen, soweit aber die Steuerpflichtigen zu einem selbstständigen Mitter- oder Kammergerichtsbezirk gehören, unmittelbar an das Besitzsteueramt einzufenden. Der Gemeindevorstand hat den Tag des Eingangs auf den Erklärungen zu bescheinigen und sie spätestens bis zum 31. Januar an das Besitzsteueramt weiterzugeben.

§ 8.

Denjenigen Personen, die erst nach Erlass der allgemeinen Aufforderung zur Besitzsteuererklärung in die Besitzsteuerliste aufgenommen werden, können unmittelbar vom Besitzsteueramt die im § 15 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats bezeichneten Schriftstücke mit der Aufforderung zur Einreichung der Besitzsteuererklärung binnen einer auf mindestens 2 Wochen zu bemessenden Frist zugestellt werden.

§ 9.

Das Besitzsteueramt hat die Angaben in den Besitzsteuererklärungen zu prüfen und als Veranlagungs- bzw. Steuerbehörde im Sinne der §§ 55, 56, 57, 58, 61, 62, 63 des Besitzsteuergesetzes nötigenfalls die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Die in den genannten §§ bezeichneten Befugnisse stehen auch der Einschätzungskommission zu.

§ 10.

Die Einschätzungskommission hat die in Spalte 3, 4, 5, 7, 9, 11, 14 der Besitzsteuerliste bezeichneten, das Besitzsteueramt die übrigen nach den Besitzsteuerlisten erforderlichen Feststellungen zu treffen und Berechnungen anzustellen sowie den Steuer- oder Feststellungsbescheid zu ertheilen.

Krakte im ordentlichen Einschätzungsverfahren die Veranlagung einzelner Besitzsteuerpflichtiger aus irgendwelchen zwingenden Gründen unterbleiben, so ist dies vom Vorsitzenden der Einschätzungskommission in der letzten Spalte der Besitzsteuerliste anzumerken. Die ausgesetzten Veranlagungen sind außerdem auf der Titelseite der Besitzsteuerliste zu verzeichnen. Das Besitzsteueramt hat dafür Sorge zu tragen, daß die nicht veranlagten Personen nachträglich veranlagt und in die Zugangliste (§ 11 der Ausführungsbestimmungen) aufgenommen werden.

Für diese ausgesetzten Veranlagungen sowie für die auf Grund von § 38 Absatz 3 Satz 2, § 45 Satz 2, § 46 und § 73 Satz 2 des Besitzsteuergesetzes vorzunehmenden Nach- bzw. Neuveranlagungen ist das Besitzsteueramt allein zuständig.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, dem Besitzsteueramt die Fälle anzuzeigen, in denen eine Nach- oder eine Neuveranlagung vorzunehmen ist.

§ 11.

Die Steuer- und Feststellungsbescheide sind verschlossen durch die Gemeindevorstände, soweit aber die betreffenden Steuerpflichtigen einem selbständigen Ortsbezirk angehören, durch das Besitzteneramt zuzustellen.

Die Beurkundungen über die Zustellungen sind von den Gemeindevorständen in Listen aufzunehmen. Diese sind nach Beendigung des Zustellungsgeschäfts an das Besitzteneramt einzusenden.

§ 12.

Gegen den Steuerbescheid und dem Feststellungsbescheid steht dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission und dem Steuerpflichtigen die Berufung zu. Die §§ 47, 48, 50 fg. des Einkommensteuergesetzes finden hierbei mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Einschätzungskommission im Berufungsverfahren von der Mitwirkung dann ausgeschlossen ist, wenn die Feststellungen der Einschätzungskommission von der Berufung nicht getroffen werden. Im letzteren Falle geht die der Einschätzungskommission nach § 51, Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes zustehende Befugnis auf das Besitzteneramt über.

Die Verichtigung einer Veranlagung auf Grund eines gemäß § 31 Abs. 5 des Besitztenergesetzes in Verbindung mit § 46 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen gestellten Antrags erfolgt durch das Besitzteneramt.

§ 13.

Gegen den Bescheid der Berufungskommission findet die Anfechtungsklage bei dem Oberverwaltungsgericht gemäß dem Gesetze vom 25. Juli 1912 (Gesetzsammlung Seite 68) statt.

§ 14.

Steuerbehörde im Sinne des § 77 Absatz 3 des Besitztenergesetzes ist das Besitzteneramt.

§ 15.

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen (§ 54 Absatz 1, § 56 Absatz 2, § 58 Absatz 4, § 62 Absatz 4 des Besitztenergesetzes, § 19 der Ausführungsbestimmungen), die Festsetzung von Besitztenerzuschlägen (§ 54 Absatz 2), die Festsetzung der von dem Steuerpflichtigen zu erstattenden Kosten (§ 60 des Ges.), die Stundungen und die Genehmigung der Entrichtung der Besitztener in anderen als den gesetzlichen Teilzahlungen erfolgen durch das Besitzteneramt.

Gegen dessen Entscheidung sowie gegen die Bescheide im Sinne des § 69 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen ist binnen 14 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde an Fürstliche Landesregierung zulässig.

§ 16.

„Oberbehörde“ im Sinne des § 49 des Besitztenergesetzes und im Sinne der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats mit Ausnahme des § 74 hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens und des § 69 Abs. 6 ist Fürstliche Landesregierung.

„Oberbehörde“ im Sinne des § 69 Absatz 6 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ist der Vorsitzende der Berufungskommission.

§ 17.

Die nach den Vorschriften über die Zollstrafen den Zollämtern und den Zolldirektivbehörden übertragenen Obliegenheiten werden hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens in Besitzsteuerfachen von dem Besitzsteuerveramt und dem Vorsitzenden der Berufungskommission wahrgenommen.

§ 18.

Der Jahresbetrag der Steuer ist in gleichen Halbjahresteilen bis 30. September und 31. März zu zahlen.

Bleibt der Einzelbetrag der Steuer unter 5 M., so ist der Jahresbetrag der Steuer auf einmal bis 30. September zu entrichten.

Die Einzelbeträge der Steuer sind auf 10 Pfennig nach oben abzurunden.

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, die Steuer für den Rest des ganzen Erhebungszeitraums im voraus zu bezahlen.

Die Erhebung der Besitzsteuer erfolgt in der Stadt Greiz durch den Gemeindevorstand, im übrigen durch die Bezirkssteuereinnahmen für ihre Bezirke.

Den Hebestellen werden die erforderlichen Bordrude zu den Uebersichten nach § 80 der Ausführungsbestimmungen durch Fürstliche Landesregierung zugehen.

Zuständig zur Verfügung der Zwangsvollstreckung bezgl. der Besitzsteuer sind die für die Staatseinkommensteuer zuständigen Vollstreckungsbehörden (§ 33 Abs. 3 der Regierungsverordnung vom 28. August 1912 zur Ausführung der Einkommensteuergesetzes).

Anträge auf Erstattung zu unrecht bezahlter Besitzsteuer (§ 69 Abs. 3 des Ausführungsbestimmungen) sind bei dem Besitzsteuerveramt zu stellen und von diesem Fürstlicher Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 19.

Nach § 64 des Besitzsteuergesetzes dürfen die Besitzsteuererklärungen und die sonstigen Verhandlungen im Veranlagungsverfahren nur zur Kenntnis der durch Eid zu ihrer Geheimhaltung Verpflichteten gelangen.

Es sind deshalb zu den hier bezeichneten Geschäften der Veranlagung nur eidesmündige Personen heranzuziehen und letztere, wenn sie noch nicht eidlich verpflichtet sind, durch ihre vorgesetzten Behörden zur Geheimhaltung aller dienstlich erlangten Kenntnisse über die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen eidlich zu verpflichten.

§ 20.

Die Abrechnung über den Ertrag der Besitzsteuer mit der Reichshauptkasse erfolgt durch die Fürstliche Landeskasse.

Greiz, den 18. Dezember 1916.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Rebing.

38. Verordnung

vom 18. Dezember 1916

zur Ausführung des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 561) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. November 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 461 ffg.)

In Abwesenheit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird kraft Höchster Vollmacht zur Ausführung des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 und der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. November 1916 verordnet was folgt:

§ 1.

Die Veranlagung und Erhebung der Kriegsabgabe erfolgt durch die für die Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer zuständigen Behörden.

Die Veranlagung der Kriegsabgabe ist mit der erstmaligen Veranlagung der Besitzsteuer zu verbinden, soweit nicht im Falle des § 12 des Kriegssteuergesetzes eine frühere Veranlagung möglich ist.

§ 2.

Die Anfertigung der Kriegsteuerlisten liegt dem Besitzsteueramt nach Maßgabe der §§ 5, 6, 7 der Kriegsteuer-Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ob.

Die §§ 2 und 3 mit Ausnahme von Absatz 5 der Verordnung vom heutigen Tage zur Ausführung des Besitzsteuergesetzes usw. finden sinngemäße Anwendung.

§ 3.

Die Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen der Einzelpersonen und zur Abgabe der Kriegsteuererklärungen der Gesellschaften ist mit der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe der Besitzsteuererklärungen zu verbinden.

Bezüglich der Zustellung der Vordrucke an die Steuerpflichtigen und bezüglich der Abgabe der Erklärungen finden die §§ 5, 7 und 8 der Verordnung vom heutigen Tage zur Ausführung des Besitztenergesetzes uzw. mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Zustellungen der Vordrucke an die Gesellschaften vom Besitzteneramt unmittelbar erfolgen und die Kriegssteuerverklärungen der Gesellschaften beim Besitzteneramt einzureichen sind.

§ 4.

Die Gesellschaften haben eine die beiden ersten Kriegsgeschäftsjahre umfassende Steuererklärung zum Zwecke der vorläufigen Festsetzung der Kriegsabgabe bis zum 31. Januar 1917 abzugeben.

Die weitere Steuererklärung zum Zwecke der endgültigen Festsetzung der Kriegsabgabe ist binnen 6 Monaten nach Ablauf des letzten Kriegsgeschäftsjahres abzugeben. Die bis zum 31. Januar 1917 abzugebende Kriegsteuererklärung hat sich auf die Ergebnisse aller Kriegsgeschäftsjahre zu erstrecken, wenn sie bis dahin bereits festgestellt sind.

Die Einzelpersonen haben die Steuererklärung bis zum 25. Januar 1917 einzureichen.

§ 5.

Die Einschätzungskommission hat die in Spalte 4 und 5 der Kriegsteuerliste A und die in Spalte 3 bis 11 der Kriegsteuerliste B bezeichneten, das Besitzteneramt die übrigen nach den Kriegsteuerlisten erforderlichen Feststellungen zu treffen und Berechnungen anzustellen sowie den Kriegsteuerbescheid zu erteilen.

§ 6.

Auf die Zustellung der Kriegsteuerbescheide, das Rechtsmittel- und Verwaltungsstrafverfahren finden die §§ 11, 12, 13 und 17 der Verordnung vom heutigen Tage zur Ausführung des Besitztenergesetzes entsprechende Anwendung.

§ 7.

„Oberbehörde“ im Sinne der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ist Fürstliche Landesregierung, in den Fällen der §§ 30, 31 Abs. 1 der Vorstehende der Berufungskommission.

§ 8.

Die Abrechnung über den Ertrag der Kriegsabgabe mit der Reichshauptkasse erfolgt durch die Fürstliche Landeskasse.

§ 9.

Soweit im Kriegsteuergesetz, in den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und in dieser Verordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, finden

die Vorschriften der Verordnung vom heutigen Tage zur Ausführung des Besitzsteuergesetzes und der Ausführungsbestimmungen hierzu entsprechende Anwendung.
 Greiz, am 18. Dezember 1916.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
 v. Meding.

39. Regierungs-Bekanntmachung

vom 20. Dezember 1916,
 betreffend Aenderung der deutschen Arzneitage.

In Abwesenheit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird kraft Höchster Vollmacht unter Bezugnahme auf die Regierungs-Berordnung vom 21. März 1905, die Einführung einer einheitlichen Deutschen Arzneitage betreffend (Gesetzsammlung Seite 26), auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung bestimmt:

Die vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1916 festgesetzte Deutsche Arzneitage 1917 tritt für das Fürstentum am 1. Januar 1917 in Kraft.

Die amtliche Ausgabe der Arzneitage 1917 wird im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, erscheinen.

Greiz, den 20. Dezember 1916.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
 v. Meding.

40. Regierungs-Verordnung

vom 21. Dezember 1916,

betreffend Maßnahmen für den Fall des Abhandenkommens von Zulassungsbescheinigungen und Führerscheinen für Kraftwagen.

Mit Höchstler im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird für den Fall des Abhandenkommens von Zulassungsbescheinigungen und Führerscheinen für Kraftwagen Folgendes bestimmt:

1.

Abhanden gekommene Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftwagen sind vom Fürstlichen Landratsamt künftig durch Bekanntmachung im Amts- und Verordnungsblatt für ungültig zu erklären. Für diese Bekanntmachung hat der Eigentümer des Kraftwagens eine Gebühr von 6.— M. zu entrichten.

2.

Weiter ist, wenn eine Zulassungsbescheinigung abhanden gekommen ist, die bisherige Erkennungsnummer einzuziehen und auf Antrag eine andere zu erteilen. Die Gebühr für die neue Ausfertigung sowie die Stempelfkosten fallen dem Eigentümer des Kraftwagens ebenfalls zur Last.

Wird eine neue Zulassungsbescheinigung nicht beantragt, so gilt der Kraftwagen als gelöscht.

3.

An Stelle von abhanden gekommenen Führerscheinen sind neue, d. h. solche mit neuem Datum, auszufertigen.

Greiz, den 21. Dezember 1916.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

Sachregister

zur Gesefsammlung für das Fürftentum Reuß Älterer Linie.

Jahrgang 1916.



A.

Arzneimittel, einfache im Handverlauf abgegebene, Befreiung von Höchstpreifen für folche S. 11.

Arzneifage, deutfehe, deren Aenderung S. 25, 85.

Ausführungsanweifung zum Gefeh über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung S. 61.

B.

Behörden müffen von der Einleitung und dem Ausfalle strafrechtlicher Unterfuchungen benachrichtigt werden S. 77.

Befteuergefeg, deffen Ausführung S. 78.

Bullen, Führung von Deeregiftern für folche S. 73.

C.

D.

Darlehen, Gewährung von folchen an entlassene Kriegsteilnehmer S. 39, 71.

Deeregifter, Führung folcher durch Hengft- und Bullenhalter S. 73.

Doppelbesteuerung, kommunale von Arbeitern, die zu deren Vermeidung mit Preußen getroffene Vereinbarung, S. 23.

E.

Einkommensteuer, Erhebung von Zufchlägen S. 27.

— Staatliche, deren Erhebung durch die Gemeinde Fraureuth S. 37.

F.

Feyer der Soun- und Fefttage, Aenderungen einiger Bestimmungen hierüber S. 51.

Frei Reichswaerue, Aenderung deren Gebühren S. 33.

Fefttage, Aenderung einiger Bestimmungen über deren Feyer S. 51.

Fortbildungsfchulen des Königl. Reichs Sachfen, Aufnahme reußifcher Fortbildungsfchüler in diefelben S. 49.

Fraureuth, Gemeinde, erhebt vom 1. 4. 16. ab die Staatliche Einkommen- und Vermögenssteuer S. 37.

Führerfcheine für Kraftwagen, Maßnahmen für den Fall des Abhandenommens folcher S. 86.

G.

Gebühren der Feldgeschworenen, deren
Veränderung S. 88.

Gebührenordnung für die Nachschau, deren
Veränderung S. 72.

Gemeindabgabengericht f. unverheiratete Per-
sonen.

Gemeinderatswahlen | Befehl hierüber
Gemeindevorstandswahlen | S. 28.

Gendarmen, Erhöhung deren Reiseentschädi-
gung bei ihrer Vernehmung als Zeugen
S. 5.

Genießbarkeitsrum, Handel mit solchem S. 4.

G.

Handarbeitslehrerinnen, Staatszuschüsse zu
deren Besoldung S. 31.

Handelsgewerbe, Sonntagsruhe in demselben
S. 51.

Handverkauf von einfachen Arzneimitteln,
Höchstpreise der Apotheker S. 11.

Hengste, Führung von Bedregistern für
solche S. 73.

**Höchstpreise der Apotheker für einfache im
Handverkauf abgegebene Arzneimittel**
S. 11.

J.**K.**

Kapitalabfindungsgesetz, Ausführungsan-
weisung hierzu S. 61.

Kinematographen, Ankündigung der kine-
matographischen Vorführungen u. Reklame-
bilder unterliegen der polizeilichen Vor-
zensur S. 1, 61.

Kommunale Doppelbesteuerung von Arbeitern
f. Doppelbesteuerung.

Kraftwagen, Maßnahmen für den Fall des
Abhandenkommens v. Zulassungsbeschei-
nungen und Führerscheinen S. 86.

Kriegssteuergesetz, dessen Ausführung S. 83.

Kriegsteilnehmer, entlassene, Gewährung von
Darlehen an solche S. 80, 71.

Kriegsverjüngung, Kapitalabfindung an
Stelle von solcher, Ausführungsanweisung
hierzu S. 61.

L.

Landtagsabschied für den 17. ordentlichen
Landtag S. 84.

Landtagsmandate, deren weitere Verlänge-
rung aus Anlaß des gegenwärtigen
Krieges S. 30.

M.

Mantelgericht f. unverheiratete Personen.

Meinungsstößenrum (Genießbarkeitsrum),
Handel mit solchem S. 4.

N.

Nachschau, Veränderung der Gebührenord-
nung hierfür S. 72.

Nachrichterteilung von der Einleitung und
dem Ausgange strafrechtlicher Untersuchungen
an gewisse Behörden und Schulleitungen
S. 77.

O.**P.**

Postordnung, deren Veränderung S. 2, 21,
43, 47, 53.

Q.**R.**

Reichsstempelgesetz, Veränderung der Aus-
führungsbestimmungen zu demselben S. 50.

Reisereisendabfindung, Erhöhung der für die
Gendarmen festgesetzten bei ihrer Verneh-
mung als Zeugen S. 5.

Reisepost, ergänzende Anordnungen zu den
Maßregeln gegen dieselbe S. 68.

S.

Sachsen, Königreich, Vereinbarung mit demselben wegen Aufnahme preussischer Fortbildungsschüler in die Fortbildungsschulen des Königreichs Sachsen S. 49.

Schulleitungen müssen von der Einleitung und dem Ausfalle strafrechtlicher Untersuchungen benachrichtigt werden S. 77.

Schulpflicht, Aufhebung der mit anderen Bundesregierungen wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht getroffenen Uebereinkommen S. 55.

Sonn- und Festtage, Aenderung einiger Bestimmungen über deren Feier S. 51.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Aenderung einiger Bestimmungen hierüber S. 51.

Staatszuschüsse zur Befoldung der Volksschullehrer und -lehrerinnen S. 31.

T.

Telegraphenordnung, deren Aenderung S. 45.

U.

Untersuchungen, strafrechtliche, Nachrichten-erteilung von deren Einleitung und Ausfalle an gewisse Behörden u. Schulleitungen S. 77.

Unverheiratete Personen, Ergänzung des Gemeindeabgabengesetzes und des Mantelgesetzes bezüglich derselben S. 80.

Unzucht, gewerbsmäßige, Aufhebung der Regierungsverordnung vom 30. 12. 1872 über die strafrechtliche Ahndung derselben S. 8.

W.

Verehrlichkeitszeugnis, dessen Wegfall für die Angehörigen der rechtsrheinischen Gebietsteile des Königreichs Bayern S. 7.

Vereinbarung mit Preußen zur Vermeidung der kommunalen Doppelbesteuerung von Arbeitern S. 23.

— mit Sachsen wegen Aufnahme preussischer Fortbildungsschüler in die Fortbildungsschulen des Königreichs Sachsen S. 49.

Vermögenssteuer, Erhebung von Zuschlägen S. 27.

— deren Erhebung durch die Gemeinde Fraureuth S. 37.

Viehsteuerpotenzillische Anordnung zur Ausführung des Reichsviehsteuergesetzes S. 73.

Viehzahlung am 15. 4. S. 8.

— am 1. 12. S. 56.

Volksschullehrer } Staatszuschüsse zu
Volksschullehrerinnen } deren Befoldung S. 31.

W.

Warenumschlagstempel, Ausführung des Gesetzes hierüber S. 50.

Z.

Zulassungsbescheinigungen für Kraftwagen, Maßnahmen für den Fall des Abhandkommens solcher S. 88.

Zuschläge zur Einkommen- und Vermögenssteuer, Erhebung von solchen S. 27.